

A close-up photograph of a hand holding a row of colorful human silhouettes. The silhouettes are in various colors (pink, blue, green, yellow, orange) and are holding hands. The background is a soft, out-of-focus green.

Zahlen Daten Fakten 2021

Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Juni 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung 2021 für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	DSG Bundesgesetz über den Datenschutz	SECO Staatssekretariat für Wirtschaft
AIG Ausländer- und Integrationsgesetz	EFTA Europäische Freihandelsassoziation European Free Trade Association	STMP Stellenmeldepflicht
AK ALV Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung	eGov Elektronische Behördenleistungen eGovernment	SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ALE Arbeitslosenentschädigung	EMRK Europäische Menschenrechtskonvention	TC Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Leistungsbereich im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
ALK Arbeitslosenkasse	ERFAA Erfahrungsaustauschgruppe der ALK der Arbeitnehmerorganisationen	UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ALQ Arbeitslosenquote	EU Europäische Union	VAK Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
ALV Arbeitslosenversicherung	EURES Europäische Arbeitsvermittlung European Employment Services	VDSG Verordnung zum Datenschutzgesetz
ALV-IsV ALV-Informationssystemverordnung	IIZ Interinstitutionelle Zusammenarbeit	VK Verwaltungskosten
AMM Arbeitsmarktliche Massnahmen	IKS Internes Kontrollsystem	VKE Verwaltungskostenentschädigung
ASAL Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung	KAE Kurzarbeitsentschädigung	VZÄ Vollzeitäquivalent
ATSG Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	KAST Kantonale Amtsstellen	WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
AVAM Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik	LAM Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen	WTO Welthandelsorganisation World Trade Organization
AVG Arbeitsvermittlungsgesetz	LAMDA Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten Labour Market Data Analysis	
AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetz	LP Leistungspunkte	
AVIV Arbeitslosenversicherungsverordnung	öAV öffentliche Arbeitsvermittlung	
BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Passages Private Arbeitslosenkassen Schweiz	
BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	
COBOL Programmiersprache Common Business-Oriented Language	RE Realisierungseinheit	

Inhalt

5	Editorial
6	Kurz und bündig
8	Covid-19
16	Datenschutz
18	Stellenmeldepflicht
22	Modernisierung AVAM
24	Serie Zusammenarbeit TC/Vollzugsstellen
28	Jahresrechnung
30	Jahresergebnis im Überblick
31	Auszahlungen
38	Steuerung Vollzug
42	Parlamentarische Vorstösse
43	Organigramm TC
44	Organisation TC



Digitalisierungstreiber Pandemie

Das Vorantreiben der Digitalisierung wird in mehreren Beiträgen erwähnt. Die Pandemie hat sich als Trendbeschleuniger erwiesen, der nicht nur unsere Arbeitswelt, sondern unser ganzes Leben digitaler, agiler und flexibler gemacht hat. Mit den Illustrationen werden im Bericht die weiter fortschreitende technische Vernetzung wie auch die Wichtigkeit des persönlichen und direkten Kontakts dargestellt.

Zahlen Daten Fakten 2021



Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) erbrachte ihre Leistungen über Jahrzehnte auf einer bewährten und berechenbaren rechtlichen Basis. Dass sich dies mit der Covid-19-Pandemie unvermittelt geändert hat, zeigen die eindrücklichen Fakten zum wellenartigen Auf- und Abbau von Schutz- und Unterstützungsmassnahmen im vergangenen Jahr: Vor dem Hintergrund der sich stetig verändernden pandemischen Lage wurde das Covid-19-Gesetz dreimal revidiert und die darauf basierende Covid-19-Verordnung ALV nicht weniger als fünfmal den Entwicklungen angepasst. Zudem wurde das Covid-19-Gesetz zweimal im Rahmen von Volksabstimmungen debattiert.

Vor allem die zahlreichen Verordnungsanpassungen haben uns auf allen Ebenen stark gefordert. Aber die Anstrengungen haben sich gelohnt: Die Hilfeleistungen der ALV konnten so ausgerichtet werden, dass die durch die Pandemie bedrohten Arbeitsplätze geschützt und die von den Einschränkungen betroffenen Unternehmen jederzeit bedarfsgerecht unterstützt werden konnten. Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) blieb dabei auch 2021 das zentrale ALV-Instrument zur Stützung und Stabilisierung der Wirtschaft. Zu Beginn des letzten Jahres waren weiterhin bis zu 60 000 Betriebe von Kurzarbeit betroffen und über das ganze Jahr gesehen wurden rund 5,7 Milliarden Franken an KAE ausbezahlt.

Rückblickend konnten die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Arbeitsmarkt erfolgreich eingegrenzt werden. Im Jahr 2021 resultierte dank zunehmender Erholung der Wirtschaft eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 3,0 Prozent. Im Dezember 2021 betrug die Arbeitslosenquote noch 2,6 Prozent und lag damit schon fast wieder auf Vorkrisen-

niveau. Die ALV hat nicht nur mit der KAE massgeblich zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Auch arbeitslose Personen konnten dank der Erhöhung der Anzahl Taggelder sowie der Verlängerung der Bezugsdauer für Arbeitslosenentschädigung während der Pandemie wirtschaftlich gut abgesichert werden.

Zwei weitere Themen haben uns im letzten Jahr besonders stark beschäftigt: zum einen das durch die ausgeweitete und erleichterte Gewährung von KAE erhöhte Missbrauchsrisiko. Und zum anderen die – auch verstärkt durch die Pandemie – weiter fortschreitende Digitalisierung der ALV. Mehr dazu sowie zu weiteren Themen, mit denen wir uns 2021 intensiv auseinandergesetzt haben, finden Sie in den Beiträgen des vorliegenden Tätigkeitsberichts.

Schliesslich möchte ich allen Mitarbeitenden in den Vollzugsstellen und bei der Ausgleichsstelle ganz herzlich für ihre ausserordentlichen Leistungen und ihre grosse Ausdauer in diesen für uns weiterhin sehr herausfordernden Zeiten danken. Der Weg zurück in die lang ersehnte Normalität scheint für uns alle vorgezeichnet. Aber auch für weitere Krisen ist die ALV gewappnet, das haben die letzten beiden Jahre eindrucksvoll gezeigt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre für einen vertieften Rückblick auf ein wiederum ereignisreiches 2021!

Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Kurz und bündig



arbeit.swiss: optimiertes Design und neue Startseite mit Aktualitäten

Das Portal **arbeit.swiss** der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) ist im vergangenen Jahr laufend weiterentwickelt und verbessert worden. Bereits im Frühling 2021 wurden aufgrund der Pandemie insbesondere im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung dringliche Anpassungen vorgenommen. Daran anknüpfend wurde seit Mai 2021 sowohl die Benutzeroberfläche (Front-End Design) wie auch die Darstellung auf verschiedenen Geräten (Responsive Design) optimiert und aufgefrischt.

Zudem wurde im Dezember 2021 eine neue Startseite für alle Anspruchsgruppen aufgeschaltet. Damit konnte ein allgemeiner Einstieg ins Portal geschaffen werden – mit zentralen Themen von ALV und öAV sowie Links und Aktualitäten. Weiter wurde mit der neuen Startseite auch die Nutzerführung verbessert.

Kundenbefragungen bei Stellensuchenden und Arbeitgebern: erneut hohe Zufriedenheit

Im ersten Halbjahr 2021 wurden rund 50 000 Stellensuchende sowie 6000 Unternehmen zu ihrer Zufriedenheit mit den Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Arbeitslosenkassen (ALK) befragt. Über 80 Prozent der kontaktierten Stellensuchenden gaben an, insgesamt mit den Dienstleistungen der RAV und der ALK zufrieden zu sein. Gegenüber der letzten Befragung im Jahr 2017 fällt die Beurteilung leicht positiver aus.

Der Anteil der befragten Firmen, die schon einmal Kontakt mit einem RAV hatten, erhöhte sich von 55 Prozent (2017) auf 70 Prozent. Die Zufriedenheit mit den Leistungen der RAV ist gestiegen: 8 von 10 Firmen waren sehr oder ziemlich zufrieden. Mit der Einführung der Stellenmeldepflicht hat sich also der Bekanntheitsgrad der RAV bei den Arbeitgebern deutlich vergrössert, wobei gleichzeitig die Zufriedenheit mit den Dienstleistungen gesteigert werden konnte.

«ASALfutur»: bedeutende Fortschritte und Präsentationstour für Anwendende

Dank grossem Engagement und enger Zusammenarbeit von SECO TC und den Arbeitslosenkassen mit dem Realisierungspartner NOVO konnten im Projekt «ASALfutur» im vergangenen Jahr bedeutende Fortschritte erzielt werden. Insbesondere in den Leistungsarten Insolvenzenschädigung sowie Kurzarbeit und Schlechtwetter wurde über den gesamten Prozess bis und mit Auszahlung und Rückforderung eine hohe Reife der Lösung erreicht. Zudem konnten für die Arbeitslosenentschädigung erste Umsetzungsversionen getestet werden.

Das Projekt ist auf eine Inbetriebnahme des neuen Auszahlungssystems der Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Quartal 2023 ausgerichtet. Geplant ist eine etappierte Einführung, wobei mit den Entschädigungsarten Kurzarbeit/Schlechtwetter gestartet werden soll. Den künftigen Anwendenden von ASAL 2.0 wird die neue Lösung 2022 mittels einer Präsentationstour nähergebracht.

Forschungsthemen der Aufsichtskommission

Eine Kernaufgabe der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) ist die Arbeitsmarktforschung.

■ 2021 wurden die «Nutzung und Wirkungen von Zwischenverdiensten» und «Der Wert von Ausbildungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt» untersucht. Die Befunde zeigen zum einen, dass Zwischenverdienste die Arbeitslosigkeit verkürzen, die Erwerbsverläufe stabilisieren und besonders in Krisenzeiten wirksam sind. Zum anderen werden die Relevanz der beruflichen Grundbildung für die Arbeitsmarktintegration ebenso wie die Zusammenhänge zwischen Bildungsabschluss und Lohnentwicklung bestätigt.

■ 2022 sollen die «Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Arbeitsmarkt und die Rolle der ALV» untersucht sowie eine «Bestandesaufnahme und Weiterentwicklung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)» durchgeführt werden.

Anpassungen im AVIG seit Juli 2021 in Kraft

Eine Motion aus dem Jahr 2016 gab den Startschuss für verschiedene Gesetzesänderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), deren Zielsetzungen in der aktuellen wirtschaftlichen Situation besonders wichtig sind:

- Vereinfachungen im Bereich Kurzarbeitsentschädigung sowie
- Schaffung einer Grundlage für die digitale Kommunikation zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Zum Beispiel ermöglicht die Revision die elektronische Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Somit bildet sie eine wichtige Voraussetzung für digitalisierte Prozesse im Vollzug.

Die Gesetzesanpassungen traten am 1. Juli 2021 in Kraft. SECO TC hat auf dieses Datum hin die entsprechenden Anpassungen in den Verordnungen, Weisungen und weiteren Dokumenten ausgearbeitet.

Anmeldung zur Arbeitsvermittlung: seit Juli 2021 auch online möglich

Im Rahmen des eGovernment-Projekts «eALV» wird das Angebot an Dienstleistungen, die online abgewickelt werden können (eServices), seit 2018 stetig erweitert.

Exemplarisch dafür steht der eService «Anmeldung Arbeitsvermittlung», der am 1. Juli 2021 umgesetzt wurde und die Online-Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ermöglicht. Bereits jetzt wird diese Möglichkeit bei knapp 50 Prozent der Anmeldungen genutzt.

Der eService illustriert beispielhaft das Zusammenspiel zwischen den gesetzlichen Grundlagen, den fachlichen Prozessen und der IT-Infrastruktur, die im Rahmen der Digitalisierung aufeinander abgestimmt sein müssen. So war neben den technischen Massnahmen eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nötig, um die Online-Anmeldung zuzulassen. Mit der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die zeitgleich zum neuen eService in Kraft trat, wurden diese Grundlagen geschaffen.

Optimierung RAV-Beratung: Wiederaufnahme des Teilprojekts «Beratungsqualität»

Aufgrund der Covid-19-Krise musste 2020 das Projekt «Optimierung RAV-Beratung» unterbrochen werden. Im Mai 2021 konnte das darin enthaltene Teilprojekt «Beratungsqualität» wieder gestartet werden.

Die Schulungen der RAV-Teamleitenden und der RAV-Personalberatenden sind in allen neun am Projekt beteiligten Kantonen im Dezember 2021 abgeschlossen worden.

Die Coachings mit den Personalberatenden dauern in der Westschweiz noch bis im Frühling 2022. Der Neustart des Teilprojekts «Beratungsintensität» ist für April 2022 geplant.

Verzeichnis der bei der Arbeitslosenversicherung gebräuchlichen Abkürzungen

Seit Ende April 2019 ist der Sprachdienst der Direktion für Arbeit für die Aktualisierung des Abkürzungsverzeichnisses der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) zuständig. Dieses Verzeichnis existierte bereits, es wurde davor allerdings von der Gruppe Schulungswesen des Ressorts Markt und Integration (TCMI) verwaltet.

Die Übersetzerinnen und Übersetzer arbeiten tagtäglich mit der Sprache und haben dabei mit sehr unterschiedlichen Texten aus dem Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung (TC) zu tun. So können sie das Verzeichnis nebenbei um deutsche, französische und italienische Begriffe und Abkürzungen ergänzen, die innerhalb der öAV und der ALV neu sind.

Damit ist eine einheitliche Verwendung der in diesem Bereich gebräuchlichen Terminologie sichergestellt. Die Abkürzungen und Begriffe werden regelmässig aktualisiert und stehen den Vollzugsstellen auf dem TCNet, dem Intranet der ALV, zur Verfügung.

Die Arbeitslosenversicherung in der Corona-Pandemie

Die Tätigkeiten der Arbeitslosenversicherung (ALV) waren auch im vergangenen Jahr stark von der Covid-19-Pandemie geprägt. Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) blieb ein wichtiger Pfeiler der wirtschaftspolitischen Hilfsmassnahmen. Diese trugen im Rückblick massgeblich dazu bei, dass die Effekte der Pandemie auf den Arbeitsmarkt begrenzt blieben. Auf den folgenden Seiten (8–15) zeigen ausgewählte Beispiele die vielfältigen Auswirkungen der Pandemie auf die ALV.

Begrenzte wirtschaftliche Auswirkungen; Kurzarbeit bleibt zentrales Instrument zur Krisenbekämpfung

Die Pandemie verlief im Jahr 2021 wellenartig. Diesem Auf und Ab folgte der Aus- und Abbau der Schutz- und Unterstützungsmassnahmen. Bei der ALV blieb die erweiterte und erleichterte Gewährung von KAE über das ganze Jahr hinweg im Fokus.

MICHAEL PETER

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 bekämpft der Bundesrat die Verbreitung des Coronavirus mit verschiedenen Schutzmassnahmen. Diese haben zur Folge, dass viele Unternehmen in ihrer

wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt wurden und entsprechende Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten. Die ALV hat auch 2021 umfangreiche Unterstützung geleistet, um tiefgreifende negative Folgen auf den schweizerischen Arbeitsmarkt bestmöglich abzuschwächen. Wichtigstes Ziel blieb die Verhinderung von Entlassungen aufgrund der Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Dazu wurden die Bedingungen zum Einsatz von Kurzarbeit wiederholt erleichtert und erweitert. Dies ermöglichte den Unternehmen, gefährdete Arbeitsplätze zu erhalten und die erlittenen Arbeitsausfälle auszugleichen.

Grundsätzlich folgte die Bereitstellung der Covid-Massnahmen der ALV den jeweils geltenden Einschränkungen und somit indirekt der jeweils vorherrschenden epidemiologischen Situation: Bei einer Verschlimmerung der Pandemie wurden die Schutzmassnahmen verschärft und die finanziellen Hilfsmassnahmen erweitert. Gingen die Infektionszahlen zurück, konnte der

Bundesrat sowohl Schutz- als auch Hilfsmassnahmen zurückfahren.

Im Jahresverlauf 2021 hiess dies: Auf eine Verschärfung der Lage mit starken Einschränkungen zum Jahresbeginn folgte im Sommer eine weitgehende Normalisierung mit vielen Lockerungen – gefolgt von wiederkehrenden spürbaren Einschränkungen im Herbst und Winter. Das vorhandene Massnahmendispositiv musste also während des ganzen Jahres mehrfach angepasst werden – und dies oft sehr kurzfristig. Verfolgen lässt sich das an den häufigen Anpassungen der beiden im Jahr 2020 geschaffenen rechtlichen Grundlagen:

- Covid-19-Gesetz
- Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

Schliesslich entstand ein äusserst intensives Zusammenspiel zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung, aber auch mit den Sozialpartnern, verschiedenen Dachverbänden und den Kantonen.

Der erleichterte und erweiterte Einsatz der KAE richtet sich nach den bestehenden wirtschaftlichen Einschränkungen.



Das Covid-19-Gesetz als dynamische rechtliche Grundlage

Im September 2020 waren die not-rechtlichen Massnahmen des Bundes in das Covid-19-Gesetz überführt worden. Bereits in der Wintersession 2020 nahm das Parlament eine erste Revision vor, 2021 folgten drei weitere Anpassungen. Die ALV war an allen Revisionen mitbeteiligt. Die inhaltlich umfassendste Gesetzesanpassung fand im März 2021 statt:

- Arbeitslosen Personen wurden aufgrund der unsicheren Arbeitsmarktsituation bis zu 66 zusätzliche Tag-gelder gewährt.
- Der Bundesrat erhielt die Kompetenz, die maximale Bezugsdauer für KAE von 18 auf 24 Monate zu erhöhen.
- Die Erhöhung der KAE für Personen mit tiefen Einkommen wurde vorerst bis Ende Juni, in der folgenden Revision bis Ende Jahr verlängert.
- Schliesslich übernahm der Bund mit einer zweiten Zusatzfinanzierung auch 2021 sämtliche Ausgaben für KAE und entlastete damit die ALV finanziell.

Zudem hat das Parlament zwei neue Artikel eingeführt, wobei insbesondere

- die Aufhebung der Voranmeldefrist und
- die Verlängerung der KAE-Bewilligung auf bis zu sechs Monate den Einsatz von Kurzarbeit stark erleichterten.

Während die zweite Gesetzesrevision im Juni 2021 wenig Folgen hatte, reagierte das Parlament in der Wintersession auf die sich rasch verschlechternde Infektionslage und verlängerte die Gültigkeit vieler Inhalte des Covid-19-Gesetzes bis Ende 2022. Dazu gehörten auch die gesetzlichen Grundlagen für die meisten ausserordentlichen Massnahmen im Bereich der Kurzarbeit. Zudem beschloss das Parlament am Ende einer ausführlichen Diskussion eine dritte Zusatzfinanzierung, wodurch der Bund auch 2022 alle ausbezahlten KAE an die ALV abgelten soll.

Aussergewöhnlich war, dass im Jahr 2021 zweimal über das Covid-19-Gesetz abgestimmt wurde. Sowohl am 13. Juni als auch am 28. November hat sich die Stimmbevölkerung nach einem bewegten Abstimmungskampf deutlich für das Gesetz und die darin festgehaltenen Massnahmen ausgesprochen.

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung im steten Wandel

Über die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung präzisiert der Bundesrat die Umsetzung und die Umsetzungsdauer der Covid-Massnahmen der ALV. Die Verordnung wurde allein 2021 fünfmal an die aktuellen Entwicklungen adaptiert. Viele der Massnahmen waren bereits 2020 in Kraft und wurden

2021 zumindest für eine gewisse Zeit weitergeführt. Einzelne Massnahmen wurden aufgehoben, andere ergänzt. Teilweise wurden umfassende Rückwirkungen eingeführt oder inhaltliche Präzisierungen vorgenommen. Ziel der häufigen Anpassungen war, die Hilfeleistungen der ALV so auszurichten, dass bedrohte Arbeitsplätze geschützt und die von Einschränkungen betroffenen Unternehmen bedarfsgerecht unterstützt werden konnten. Dies führte u. a. zu folgenden Bestimmungen:

- Über das ganze Jahr hinweg in Kraft blieben das summarische Abrechnungsverfahren beim Bezug von KAE und der Anspruch auf KAE für Berufsbildende.
- Der Bezug von KAE für bestimmte Personengruppen, welche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) keinen Anspruch hätten, war nach mehreren Anpassungen bis Ende September möglich. Ab dem 20. Dezember 2021 konnten Betriebe diese Ansprüche erneut geltend machen, wenn sie der am selben Tag eingeführten 2G+-Pflicht unterworfen waren. Von diesem ausserordentlichen Anspruch profitieren Lernende, Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende auf Abruf mit unbefristetem Arbeitsvertrag.
- Auf die im AVIG vorgeschriebene Karenzzeit wurde bis Ende Juni ver-

zichtet. Am 1. Juli wurde für den Rest des Jahres eine eintägige Karenzzeit eingeführt.

- Die Regelung, dass ein Arbeitsausfall von über 85 Prozent nur für insgesamt vier Monate über KAE abgerechnet werden kann, war erst wieder ab Ende März gültig.
- Vom Bundesrat im Juli neu eingeführt wurde die Bestimmung, dass die maximale Bezugsdauer für KAE auf bis zu 24 Monate erhöht werden kann.

Ein Hauch von Normalität in den Sommermonaten

Im Verlauf des Frühjahrs 2021 hatte sich die epidemiologische Lage deutlich entspannt und die Impfquote stieg kontinuierlich an. Der Bundesrat reagierte darauf mit fünf unterschiedlich stark ausgeprägten Lockerungen und reduzierte die bestehenden Schutzmassnahmen schrittweise. Bereits am 13. September musste der Bundesrat aber erneut eingreifen. Mit dem Auftauchen der Virusvariante Omikron folgten im Dezember 2021 drei Interventionen des Bundesrats und die Schutzmassnahmen wurden wieder verstärkt, wobei die Schliessung von Unternehmen vermieden wurde. Die über den Sommer hinweg erlebte Normalität war so gesehen auch wirtschaftspolitisch nur von kurzer Dauer.

Begrenzte Folgen für Wirtschaft und Arbeitsmarkt

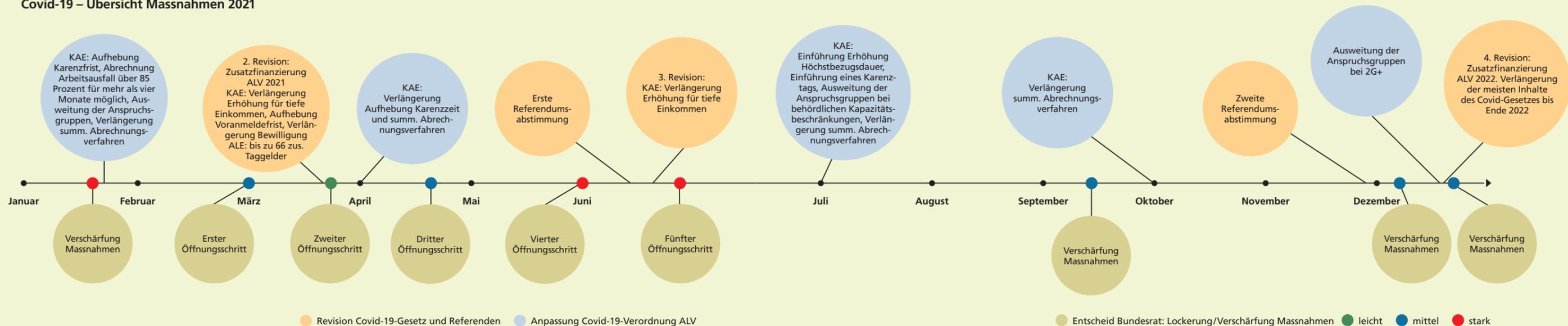
2020 führte die Pandemie und deren Bekämpfung zum stärksten Wirtschaftseinbruch seit den 70er-Jahren. Mit der zunehmenden Lockerung der Einschränkungen erholte sich die Wirtschaft rasch, bevor sie in den Wintermonaten Anfang 2021 durch die zweite Welle der Pandemie nochmals abgebremst wurde. Ab Frühjahr setzte dann eine kraftvolle wirtschaftliche Erholung ein, die bis zum Jahresende 2021 anhielt. Die Vielzahl der in der Krise geschaffenen Stützungsmaßnahmen verhinderte Konjunkturswellen und Massenentlassungen weitgehend. Neben den Covid-Krediten, der Unterstützung für Härtefälle, der Erwerbsausfallentschädigung und speziellen Hilfen für einzelne Wirtschaftsbereiche führte auch der breite Einsatz der KAE dazu, dass stärkere negative Folgen für den Arbeitsmarkt abgewendet werden konnten.

Im Rückblick hat sich die Covid-19-Krise bisher relativ moderat auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt. Der Anstieg der Arbeitslosenquote blieb auf rund einen Prozentpunkt begrenzt und war damit nicht so stark wie bei früheren Wirtschaftseinbrüchen. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit setzte sich nach dem Höhepunkt der Krise stetig fort. Im Dezember 2021 betrug die Arbeitslosenquote noch 2,6 Prozent und lag damit

fast auf Vorkrisenniveau (Dezember 2019: 2,5 Prozent). Auch die Erwerbstätigkeit und die Beschäftigung erholten sich im Jahresverlauf, sodass teilweise bereits wieder von einem Mangel an Fachkräften die Rede ist.

Ohne den massiven Einsatz der Kurzarbeit hätten sich Umsatzeinbrüche und Arbeitsausfälle mit Sicherheit stärker auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit ausgewirkt. Wie gross der Anteil der KAE daran wirklich war, lässt sich aber erst nach Überwindung der Pandemie feststellen. Solange die Pandemie andauert, wird der Einsatz von Kurzarbeit weiterhin notwendig sein, um möglichst viele Entlassungen zu verhindern.

Covid-19 – Übersicht Massnahmen 2021



Eine Arbeitgeberkontrolle kann Missbrauch aufdecken

In der Corona-Pandemie sind die Entschädigungen für Kurzarbeit geradezu explodiert. Das wichtige Instrument zum Erhalt von Arbeitsplätzen ruft aber auch Profiteure und Betrüger auf den Plan. Mit risikoorientierten Arbeitgeberkontrollen können Missbräuche entdeckt und sanktioniert werden.

GUIDO FASEL, JEAN-CHRISTOPHE LANZERAY

Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Fall von Kurzarbeit oder Schlechtwetter sind auch in normalen Zeiten für die betroffenen Unternehmen ein sehr wichtiges Instrument zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Die Rolle des TC-Revisionsdienstes besteht in diesem Zusammenhang darin, fallweise und risikoorientiert Arbeitgeberkontrollen durchzuführen. Dabei wird im Detail überprüft, ob die geltend gemachten Arbeitsausfälle und die damit verbundenen Leistungen auch rechtmässig angefallen und berechnet worden sind.

Fingerspitzengefühl vor Ort

Eine solche Arbeitgeberkontrolle muss zwingend vor Ort durchgeführt werden, und zwar normalerweise am Betriebsstandort des Arbeitgebers. Sie kann aber beispielsweise auch bei einer Treuhänderin oder einem Treuhänder erfolgen, sofern sich dort die relevanten betrieblichen Unterlagen befinden.

Im Fokus der Überprüfung der Inspektorin oder des Inspektors steht jeweils die betriebliche Arbeitszeitkontrolle. Anhand dieser kann im Idealfall

der Arbeitsausfall nachgewiesen werden. Nicht selten ergeben sich daraus aber auch zusätzliche Fragen, die von den Verantwortlichen zu klären sind. Darüber hinaus gibt es weitere wichtige Prüfpunkte, wie zum Beispiel: Sind die Lohnangaben korrekt erfolgt? Haben die Arbeitnehmenden wirklich alle Anspruch auf die Versicherungsleistung? Wurden alle weiteren rechtlichen Bedingungen eingehalten? Diese anspruchsvolle Aufgabe verlangt von der prüfenden Person neben Kenntnissen der rechtlichen Grundlagen und ihrer Erfahrung auch ein gewisses Mass an Fingerspitzengefühl, Intuition und sehr gute Menschenkenntnis.

Oft etwas zu beanstanden

Falls der kontrollierte Betrieb alles sauber nachweisen kann und sich keine Unstimmigkeiten ergeben, ist die Kontrolle meist rasch vorüber. Dann hält die Inspektorin oder der Inspektor eine kurze Schlussbesprechung und erstellt im Nachgang einen Kurzbericht ohne Beanstandungen.

Dem ist aber nicht immer so. Oft mündet das Ergebnis der Kontrolle in einer Rückforderung eines Teils oder gar der gesamten im überprüften Zeitraum geleisteten Zahlungen. Dabei werden fehlerhafte Angaben und Berechnungen korrigiert, die Abrechnung neu erstellt und das Resultat in einer Verfügung festgehalten.

Bei Anzeichen oder Verdacht auf Missbrauch wird die Arbeitgeberkontrolle zudem ausgedehnt. Da können situativ auch mal Interviews durchgeführt oder der Mail-Verkehr des Betriebs analysiert werden. Und in speziellen, heiklen Fällen kommt es gar zu Hausdurchsuchungen, an welcher die SECO-Prüfenden die Staatsanwaltschaft begleiten. Dabei werden spezifische Sachverhalte untersucht und relevante Beweisunterlagen gesichert. Falls sich der Verdacht auf missbräuchlichen

Bezug von Versicherungsleistungen bestätigt, wird neben der Rückforderung eine Strafanzeige eingereicht.

Neue Dimensionen in der Pandemie

Bekanntlich ist der Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit seit Beginn der Corona-Pandemie regelrecht explodiert. So wurden in den Jahren 2020 und 2021 zusammen über 15 Milliarden Franken an die antragstellenden Betriebe ausbezahlt. Das ist deutlich mehr, als in derselben Zeit an Arbeitslosengeldern ausgerichtet wurde; für die ALV eine völlig neue Situation von ungeheurer Dimension.

Mit der Einführung des summarischen Verfahrens ergaben sich für die anspruchsberechtigten Unternehmen auch deutliche Erleichterungen. So wurden die administrativen Hürden zugunsten einer vom Bundesrat in Aussicht gestellten, möglichst raschen Auszahlung und Hilfestellung reduziert.

Mehr potenzielle Missbrauchsfälle

Mit diesem enormen Anstieg der Kurzarbeitsentschädigungen ist aber auch das Ausmass an missbräuchlichem Leistungsbezug stark gestiegen. Zwar konnte das SECO die gemachten Erfahrungen aus der Finanzkrise 2009/2010 heranziehen. Die noch nie gesehene Flut von Hinweisen und Meldungen bezüglich potenziellem Missbrauch von Leistungen aus Kurzarbeit bedeutete für den TC-Revisionsdienst aber eine grosse Herausforderung. Alle Meldungen mussten von Amtes wegen überprüft werden.

Bis Ende Dezember 2021 gingen über 1000 Missbrauchsmeldungen beim SECO ein, wovon bei rund 70 Prozent nach einer Vorprüfung der Verdacht erhärtet und eine Arbeitgeberkontrolle angeordnet wurde. Bei den bis zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführten Kontrollen gab es in 30 Prozent der Fälle

Angesichts des grossen Finanzvolumens bei der Kurzarbeit sind angemessene Kontrollen unverzichtbar.

keine Beanstandung, nur bei 10 Prozent der Prüfungen wurde ein effektiver Missbrauch festgestellt und Strafanzeige erstattet. Bei den anderen 60 Prozent der Fälle wurden Fehler und Unstimmigkeiten entdeckt, die zu Rückforderungen führten. Insgesamt beliefen sich diese bis Ende 2021 auf gut 27 Millionen Franken, was anteilmässig vergleichbar ist mit den Rückforderungen während der letzten Finanzkrise.

Anspruchsvolle externe Unterstützung

Die Durchführung einer derart hohen Zahl von Kontrollen wäre mit den bestehenden Ressourcen des TC-Revisionsdienstes innert nützlicher Frist unmöglich zu bewältigen gewesen. Deshalb wurden mittels öffentlicher Ausschreibung zwei externe Partner engagiert, welche mit bis zu dreissig zusätzlichen qualifizierten Prüfenden (Vollzeitäquivalente) die Kapazitäten zur Durchführung von Arbeitgeberkontrollen mehr als verdoppelten. Weitere juristische Fachkräfte waren für die Begleitung der Missbrauchsanzeigen, Rekurse und rechtlichen Schritte ebenfalls gefragt.

Das Unterfangen entpuppte sich als wahre Herkulesaufgabe. Einerseits galt es, die externen Prüfenden sowie Juristinnen und Juristen in der äusserst komplexen Materie und Rechtsanwendung zu schulen und sie auch logistisch auszurüsten. Andererseits musste der ganze Prüfprozess an die neuen Verhältnisse angepasst werden. So mussten sämtliche Verfügungen und juristischen Schritte immer im Namen des SECO erfolgen, auch wenn die

eigentliche Arbeit von den Externen gemacht worden war. Dazu kam, dass während der Zeiten des teilweisen oder vollständigen Lockdowns kaum Kontrollen vor Ort möglich waren, was wiederum zu Problemen und unvorhergesehenen Verzögerungen führte.

Risikoorientierung tut not

Die externen Ressourcen werden in den nächsten zwei Jahren weiterhin beansprucht. Denn nicht nur in den gemeldeten Fällen mit möglichem Missbrauch werden Arbeitgeberkontrollen durchgeführt.

Es werden über die gesamten Auszahlungen risikoorientiert Stichproben gezogen und auffällige Konstellationen und Muster anlässlich einer Kontrolle vor Ort genauer untersucht.

Angesichts des grossen Finanzvolumens bei der Kurzarbeit sind angemessene Kontrollen unverzichtbar. Im Endeffekt ist dies auch im Sinne des Steuerzahlenden, hat doch der Bund die ausserordentlich hohen Entschädigungen für die Kurzarbeit während der Pandemie übernommen ... und damit viele Arbeitsplätze gerettet.

Bei Anzeichen oder Verdacht auf Missbrauch wird die Arbeitgeberkontrolle ausgedehnt.



Anpassungen an ASAL

Bedingt durch neue Weisungen infolge der Covid-19-Pandemie mussten am bestehenden Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL) verschiedene Massnahmen teilweise sehr kurzfristig umgesetzt werden.

STEPHAN GÖTZ

Das in die Jahre gekommene, über 30-jährige Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL 1.0) soll bald ersetzt werden. Geplant war, in dieser Applikation nur noch lebenserhaltende Änderungen vorzunehmen. Doch durch neue Weisungen und Vorgaben aufgrund der Covid-19-Pandemie waren über fünfzig teilweise anspruchsvolle Anpassungen an ASAL notwendig.

Karenztage und Rahmenfristen

Betriebe, die Kurzarbeitsentschädigung geltend machen, müssen grundsätzlich für jede einzelne Abrechnungsperiode Karenztage bestehen. Diese gehen jeweils zulasten des Arbeitgebers. Während der Pandemie wurde diese Regelung aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass bei Zehntausenden Betrieben die Abrechnungen korrigiert und die Karenzzeit nachbezahlt werden musste. Um diese Korrekturen effizient abwickeln zu können, wurde eine automatische Berechnung für die Nachzahlung der Karenzzeit in ASAL umgesetzt.

Ein Knackpunkt war auch die Verlängerung der Rahmenfristen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Was aus fachlicher Sicht einfach aussieht, löst technisch gesehen eine ganze Kaskade von Anpassungen im ASAL-

Regelwerk aus. Dieses komplexe Regelwerk mit seiner ausgeklügelten Funktionsweise ist nur noch wenigen Personen vertraut.

Lange Pendenzenliste

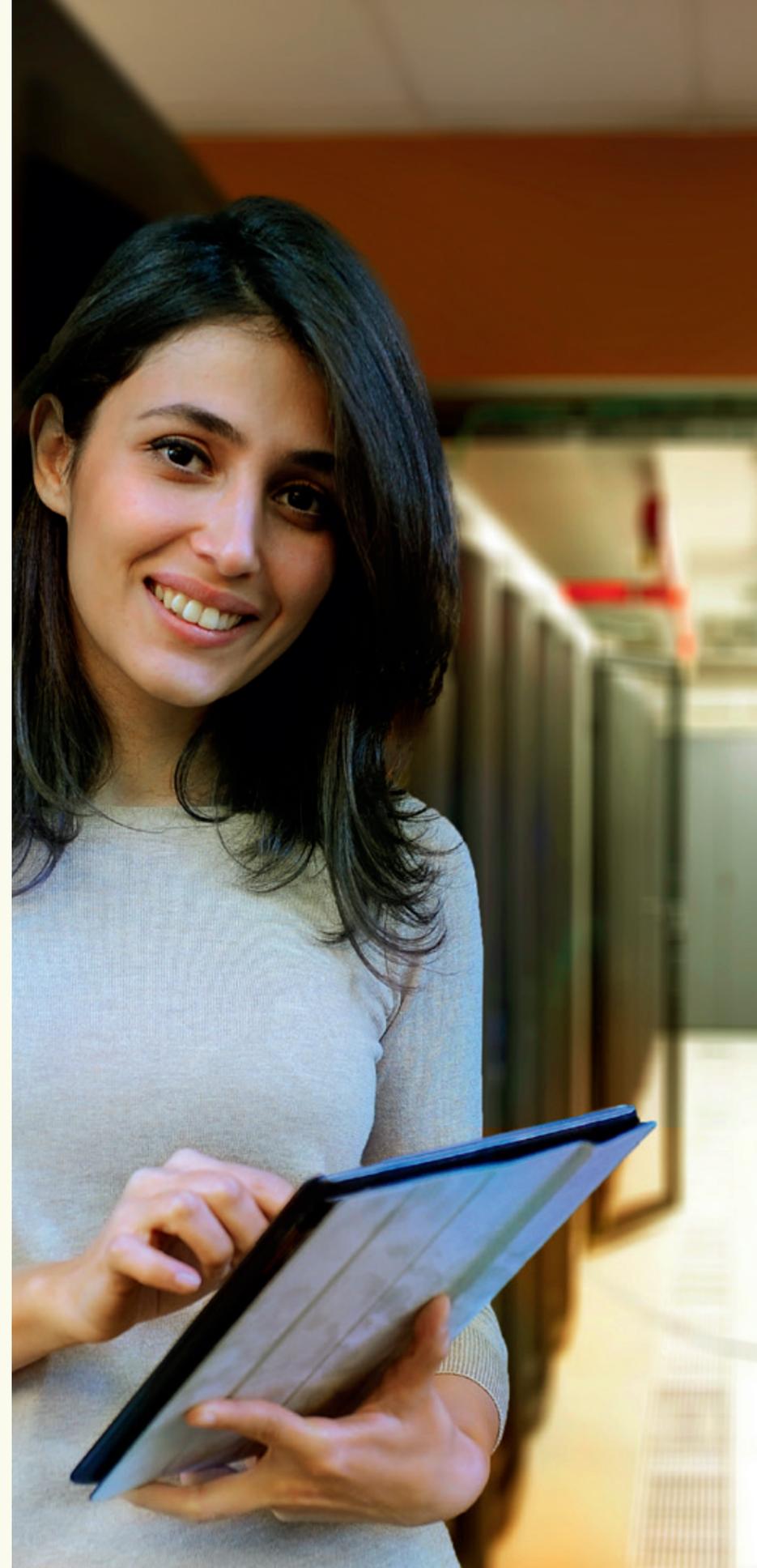
Neben den Anforderungen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie umgesetzt werden mussten, standen weitere unumgängliche Änderungen auf der Pendenzenliste. Unter anderem waren dies die neue Quellensteuerverordnung oder die Anpassung der Altersgrenze bei den Ausbildungszulagen.

Erschwerte Rahmenbedingungen

Die angekündigte Ablösung von ASAL im Rahmen des Projektes «ASALfutur» hatte zur Folge, dass Personalabgänge im ASAL-Bereich nicht mehr vollständig ersetzt wurden. Die noch vorhandenen Know-how-Träger werden jedoch auch in anderen Projekten eingesetzt, was Ressourcenengpässe zur Folge hat. Zudem ist das ASAL eine einmalige IT-Anwendung. Es ist eigens für die ALV-Ausgleichsstelle programmiert worden. Im Weiteren beruht sie auf einer zwischenzeitlich alten Technologie (COBOL), für die es keinen Programmernachwuchs mehr gibt und die Fachleute rar geworden sind. Diese Umstände führen dazu, dass es nicht möglich ist, die Kapazitäten kurz- oder mittelfristig zu erhöhen.

Trotz dieser Herausforderungen konnten alle Anpassungen von einem kleinen kompetenten Team termingerecht und erfolgreich umgesetzt werden.

Das ASAL ist eine einmalige IT-Anwendung. Es ist eigens für die ALV-Ausgleichsstelle programmiert worden.



Datenschutz in der Arbeitslosenversicherung

Die Nutzung von neuen Informationstechnologien nimmt angesichts der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen stetig zu und kann sich auf die Privatsphäre des Einzelnen auswirken. Aufgrund dieser fortschreitenden Digitalisierung hat der Datenschutz stark an Bedeutung gewonnen. Die Daten der Arbeitslosenversicherung (ALV) gelten teilweise als besonders schützenswert, weshalb der Datenschutz in diesem Bereich besonders wichtig ist.

TAMARA BLUMENTHAL, PATRIZIA FRIEDRICH, NOUR NAZIM

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verankert. Es lässt sich aus dem Recht auf Achtung der Privatsphäre in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) ableiten. Mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde der Datenschutz in der Schweiz gesetzlich niedergeschrieben. Einzelheiten sind in der Verordnung zum DSG (VDSG) enthalten.

Der Datenschutz

Der Datenschutz regelt den Umgang mit Personendaten und bezweckt den Schutz der Persönlichkeit. Zentrale Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Personendaten vor Missbrauch zu schützen. Öffentliche Organe und die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen dürfen Personendaten nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und entsprechend den rechtlichen Vorgaben bearbeiten. Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes (Einhaltung der geltenden Rechtsordnung, Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Transparenz, Datenrichtigkeit und Datensicherheit) sind bei jeder Datenbearbeitung zu beachten. Das Recht auf informelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen wird gestärkt, indem der Datenschutz ihnen durchsetzbare Rechte verleiht. Sie haben Anspruch auf Auskunft darüber, welche ihrer Daten bearbeitet werden, und sie können unter gewissen Voraussetzungen die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten verlangen.

Für die grenzüberschreitende Datenübermittlung ist es unerlässlich, dass die Schweiz über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, das von der Europäischen Union anerkannt wird.

Datenschutz in der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist vom Datenschutz besonders betroffen, da sie ständig Personendaten bearbeitet,

um die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der ALV zu prüfen. Diese Daten gelten teilweise als besonders schützenswert und bedürfen einer sensiblen Behandlung, da sie die Privatsphäre des Menschen betreffen können. Die Erhebung und die Bearbeitung dieser Daten sind spezialgesetzlich geregelt.

Der erhöhte Bedarf an Datensicherheit muss mit einer einfachen und intuitiven Nutzung der Werkzeuge in Einklang gebracht werden.

Für die Bereiche der ALV und der Arbeitsvermittlung sind die rechtlichen Grundlagen und Grundsätze für die Datenbearbeitung im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) festgelegt. Die ALV-Informationssystemverordnung (ALV-IsV) regelt den Betrieb und die Benützung der Informationssysteme der ALV.

Die in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) festgehaltenen Datenschutzrechte der betroffenen Personen verleihen den Versicherten das bereits erwähnte Recht auf Auskunft darüber, welche ihrer Daten durch die ALV bearbeitet werden. Daneben stehen ihnen Rechte auf Berichtigung, Ergänzung und Vernichtung ihrer Daten zu. Allerdings sind bei Vernichtungsbegehren die vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Der Leistungsbereich TC setzt sich dafür ein, dass sowohl die Vollzugsorgane der ALV als auch die Stellensuchenden ausreichend für den Datenschutz sensibilisiert sind. Als Hilfestellung und für eine einheitliche Rechtsanwendung in



diesem Zusammenhang hat der Leistungsbereich TC einen Datenschutzleitfaden erstellt, den er laufend an die aktuellen Gegebenheiten anpasst.

Projekte im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Die Ausgleichsstelle der ALV ist verantwortlich für die Organisation, die Entwicklung und den Betrieb von Informationssystemen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und für statistische Zwecke erforderlich sind. Die Informationssysteme der ALV müssen den gesetzlichen Anforderungen – insbesondere denjenigen an den Datenschutz – entsprechen, sowie die Bedürfnisse der Nutzenden und die Erwartungen der Leistungsempfänger erfüllen.

Der Leistungsbereich TC arbeitet seit 2017 an der Entwicklung eines neuen Systems für die Verarbeitung und Auszahlung von ALV-Leistungen (Projekt «ASAL futur»). Dieses neue System (ASAL 2.0) soll die Prozesse zur Bearbeitung von Fällen, die den Anwendungsbereich des AVIG betreffen, vereinfachen.

Der Datenschutz ist dem ständigen Wandel der Gesellschaft und den technologischen Entwicklungen ausgesetzt.

Ein weiteres Beispiel ist die Schaffung von interaktiven Plattformen, die es den Versicherten beispielsweise ermöglichen, den Prozess zur Meldung von Arbeitslosigkeit zu initiieren, den Nachweis über die Arbeitssuche einzureichen (eServices) oder sogar sich über eine Jobbörse direkt ab der Plattform zu bewerben (Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, Job-Room). Das Jonglieren zwischen dem Schutz persönlicher Daten und der Notwendigkeit, den Zugang und die

Nutzung von Systemen für möglichst viele Benutzende zu erleichtern, war und ist eine der grössten Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt.

Die Nutzung digitaler Werkzeuge kann sich nicht entwickeln, wenn diese nur Sachkundigen vorbehalten bleiben. Bei der Konzeption der Systeme mussten daher nicht nur die für die Aufgabenerfüllung der Vollstreckungsbehörden notwendigen Elemente berücksichtigt werden. Die Sicherheit der darin verarbeiteten Daten sowie die Möglichkeiten, die Nutzung der Systeme benutzerfreundlicher zu gestalten, gehörte ebenso dazu.

Die interaktiven Plattformen sind bereits verfügbar und ihr Angebot an eServices wird ständig erweitert. Die Einführung von ASAL 2.0 erfolgt voraussichtlich gestaffelt ab dem 1. Quartal 2023.

Zukünftige Entwicklungen

Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen wird das aktuelle Datenschutzrecht revidiert, damit es den entsprechenden veränderten Gegebenheiten angepasst werden kann. Das neue Datenschutzrecht tritt voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 in Kraft. Welche Auswirkungen dies auf den Bereich der ALV haben wird, wird im Einzelnen zu prüfen sein.

Der Datenschutz ist dem ständigen Wandel der Gesellschaft und den technologischen Entwicklungen ausgesetzt, weshalb er sich stets weiterentwickeln wird. Die Stärkung des Rechts auf individuelle Selbstbestimmung in einer fortschreitenden digitalen Welt bleibt daher zentrale Aufgabe des Datenschutzes. Im Bereich der ALV werden sich auch die Informationssysteme stetig an die neuen rechtlichen Gegebenheiten und technologischen Entwicklungen anpassen müssen.

Stellenmeldepflicht: Wirkung und Erfahrungen

Die Umsetzung der Abstimmung «Gegen Masseneinwanderung» mündete in der Stellenmeldepflicht. Diese Massnahme hat eine bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zum Ziel. Nun liegen erste Ergebnisse zur Wirkung und zum Vollzug vor.

DANIEL KELLER, NATHANAËL MOSER

Führungskennzahlen Stellenmeldepflicht

Die gemeinsam mit den Kantonen entwickelten Führungskennzahlen bieten wichtige Führungsinformationen zum Vollzug der Stellenmeldepflicht (STMP).

Seit Ende Mai 2021 stehen der ALV-Ausgleichsstelle und den Vollzugsstellen folgende Kennzahlen zur Verfügung:

- meldepflichtige Stellen;
- Personen, die meldepflichtige Stellen suchen;
- Vermittlungsvorschläge durch die RAV.

Die entsprechenden Daten werden auf der LAMDA-Plattform zur Nutzung bereitgestellt:

- Zu den meldepflichtigen Stellen stehen die Werte seit Inkraftsetzung der STMP im Juli 2018 zur Verfügung.
- Für die Vermittlungsvorschläge liegen monatliche Indikatoren ab Juli 2020 vor.

Mit der Erschliessung von Job-Room als neue Datenquelle sowie der Einführung von Cockpits mit diversen Kennzahlen zu den Themen «Offene Stellen», «Stellensuchende» und «Vermittlungsvorschläge» wurden grosse Fortschritte zur Modernisierung und Weiterentwicklung des Datenmanagementsystems (Datawarehouse) der ALV gemacht. Die diesbezüglich neu entwickelten Standards stellen Pionierarbeit dar und bieten eine Orientierung im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Bereich der Geschäftsanalytik (Business Intelligence).

MANUEL STEINER

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen und in der Bundesverfassung einen neuen Artikel zur Steuerung der Zuwanderung geschaffen. Das Parlament hat im Dezember 2016 verschiedene Gesetzesänderungen zur verstärkten Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Indirekt sollte dies die Steuerung der Zuwanderung ermög-

lichen. Eine der beschlossenen Massnahmen ist eine Stellenmeldepflicht (STMP) in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit. Im Dezember 2017 hat der Bundesrat die Präzisierungen dazu in der Arbeitsvermittlungsverordnung verabschiedet und das Gesetz und die Verordnung per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Die Einführungsphase

Der erste Monitoringbericht vom 1. November 2019 bestätigt die erfolgreiche Integration der STMP in das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) sowie den effizienten und gesetzeskonformen Vollzug während des ersten Jahres (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019).

Die Anzahl der gemeldeten Stellen ist nach der Einführung stark angestiegen.

Die Anzahl der gemeldeten Stellen ist nach der Einführung stark angestiegen. Die administrativen Abläufe zwischen Arbeitgebern, privaten Arbeitsvermittlern und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) haben sich etabliert.

Die STMP verpflichtet die Arbeitgeber, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bei den RAV zu melden. In der Einführungsphase lag der Schwellenwert bei 8 Prozent. Seit 2020 gilt ein Schwellenwert von 5 Prozent.

Erzielt die STMP nicht die gewünschte Wirkung oder ergeben sich neue Probleme, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung nach Anhörung der Kantone und der Sozialpartner zusätzliche Massnahmen (Art. 21a Abs. 8 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]). Dieser gesetzliche Auftrag erfordert eine Überprüfung der Wirkungen. National- und Ständerat haben mit der Annahme der Motion 16.4151 «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» den gesetzlichen Auftrag bekräftigt.

→



In einem ersten Schritt wurde ein jährliches Vollzugsmonitoring aufgebaut. Ergänzend zum Monitoring liess das SECO in der Einführungsphase die Wirkung der Stellenmeldepflicht auf die Arbeitslosenquote und die Zuwanderung sowie den Vollzug der Stellenmeldepflicht vertieft untersuchen.



Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat in einem ersten Schritt ein jährliches Vollzugsmonitoring aufgebaut. Ergänzend zum Monitoring liess das SECO in der Einführungsphase die Wirkung der STMP auf die Arbeitslosenquote (ALQ) und die Zuwanderung sowie den Vollzug der STMP vertieft untersuchen. Dies geschah im Rahmen von jeweils zwei Wirkungsevaluationen resp. Monitoringevaluationen.

Wirkung: Arbeitslosenquote und Zuwanderung

Zwei Studien zur kausalen Wirkungsmessung konnten für die Einführungsphase der STMP keinen statistisch signifikanten Effekt auf die Arbeitslosigkeit und die Zuwanderung feststellen. Die Ergebnisse sind im arbeitsmarktlichen Kontext während der Einführungsphase zu sehen. Die Arbeitslosigkeit befand sich auf einem historisch tiefen Niveau: Die STMP traf also auf einen Arbeitsmarkt ohne grosse Stellenknappheit. Die tiefe Arbeitslosigkeit, zusammen mit dem erhöhten Schwellenwert von 8 Prozent führten zu einer geringen Reichweite der STMP.

Teilergebnisse deuten jedoch auf eine leicht positive Wirkung hin. Die Abgangsrate aus der Arbeitslosigkeit für Männer über 35 konnte leicht gesteigert werden. Die Reduktion der ALQ für diese Gruppe ist jedoch nicht statistisch signifikant. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass ein leicht positiver Zusammenhang zwischen Vermittlungsintensität und dem Effekt der STMP auf die Abgangsrate aus der Arbeitslosigkeit festgestellt wurde. Weiter erhöht die STMP die Wahrscheinlichkeit leicht, in einem meldepflichtigen Beruf und über das RAV eine Stelle zu finden. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Vermittlungsaktivitäten der RAV durchaus ein potenzieller Hebel für eine höhere Abgangsrate aus der Arbeitslosigkeit sein könnten.

Optimierungen im Vollzug für bessere Wirkung

Wie schon der erste Monitoringbericht, zeigen auch die zwei Monitoringevaluationen einen starken Anstieg der Stellenmeldungen nach Inkrafttreten der STMP. Der Anstieg

fiel je nach Kanton unterschiedlich aus. Gewisse strukturelle Merkmale wie beispielsweise die Branchenstruktur oder die Anzahl saisonaler Stellen trugen zur Erklärung der kantonalen Unterschiede bei. Dennoch blieb ein grosser Teil dieser Unterschiede unerklärt. Das dürfte vor allem daran liegen, dass sich viele Eigenschaften der regionalen Arbeitsmärkte (bspw. die Stellenfluktuation in den Unternehmen) in den verfügbaren Statistiken nicht hinreichend abbilden lassen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Stellenmeldung zu einer erfolgreichen Vermittlung durch die RAV führte, stieg unter anderem mit einer höheren Qualität des Kandidatendossiers und einer raschen Übermittlung des Vermittlungsvorschlags. Nicht überraschend, spielte auch die Anzahl Vorschläge eine wichtige Rolle, wobei es für den Vermittlungserfolg vor allem zentral war, möglichst rasch zumindest einen Vorschlag auf eine Stellenmeldung zu übermitteln. Diesbezüglich gibt es in zahlreichen Kantonen noch Potenzial, wobei in Fällen, wo im eigenen Kanton zu wenige geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind, eine stärkere interkantonale Zusammenarbeit angezeigt wäre.

Gute Beziehungen zwischen den RAV und den Arbeitgebern sind für eine erfolgreiche Umsetzung der STMP zentral.

Gute Beziehungen zwischen den RAV und den Arbeitgebern sind für eine erfolgreiche Umsetzung der STMP zentral. Dies geht aus Interviews mit RAV-Leitenden aus verschiedenen Kantonen hervor. Positive Erfahrungen der Unternehmen mit der öAV erhöhen die Bereitschaft, Stellensuchende der RAV einzustellen. Ein Hinweis dafür ist, dass der Vermittlungserfolg bei Meldungen direkt beim RAV deutlich höher ist als bei der Nutzung digitaler Meldekanäle.

Stellensuchende haben die Möglichkeit, durch die Nutzung eines Job-Room-Kontos auch selbst aktiv zu werden und

vom fünftägigen Informationsvorsprung für die im geschützten Bereich des Job-Rooms angeschalteten meldepflichtigen Stellen zu profitieren. Während der Einführungsphase wurde diese Möglichkeit noch relativ wenig genutzt. Nur etwa ein Viertel der Stellensuchenden hat sich für den geschützten Bereich registriert. Im November 2021 ist dieser Anteil schon auf 57 Prozent angestiegen.

Die Stellenmeldepflicht im Jahr 2020

Der zweite Monitoringbericht des SECO vom 14. Juni 2021 bestätigte den effizienten und gesetzeskonformen Vollzug der STMP im Jahr 2020. Unter Berücksichtigung der zeitlich begrenzten Sistierung aufgrund von Corona blieben die Stellenmeldungen konstant.

Die RAV konnten etwas häufiger mindestens einen Stellensuchenden pro Meldung vorschlagen. Zudem meldeten Arbeitgeber, die von den RAV passende Vorschläge erhalten haben, in 8,2 Prozent der Fälle zurück, dass sie mindestens

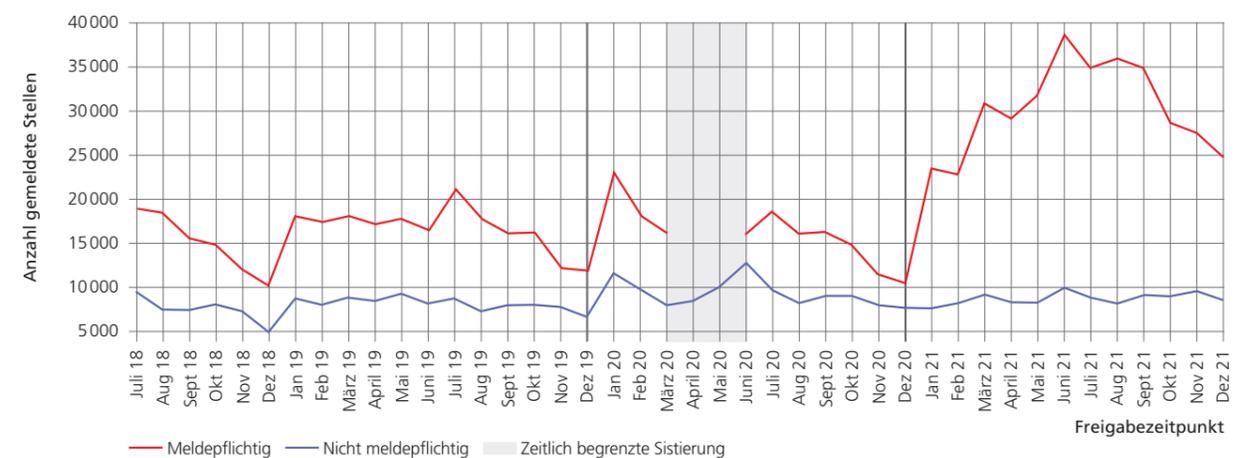
eine der empfohlenen Personen einstellen konnten. Der Vermittlungserfolg lag 2019 noch bei 7,8 Prozent.

Ausblick 2021 und 2022

Die Reichweite der STMP hat sich 2021 gegenüber 2020 fast verdoppelt. 14,7 Prozent der Erwerbstätigen sind in meldepflichtigen Berufsarten tätig. Die Anzahl der gemeldeten Stellen ist markant angestiegen.

Diese Dynamik wird sich voraussichtlich 2022 weiter fortsetzen. Bereits die Liste der meldepflichtigen Berufsarten für das Jahr 2021 widerspiegelte den Anstieg der ALQ im Zuge der Covid-19-Pandemie. Aufgrund der anhaltend überdurchschnittlichen ALQ in den von der Pandemie am stärksten betroffenen Berufsarten fallen im Jahr 2022 weitere Berufsarten unter die STMP wie beispielsweise Verkaufskräfte in Handelsgeschäften, Fachkräfte in Marketing und Werbung oder Reiseverkehrs-fachkräfte. Die Reichweite erhöht sich somit auf 19,7 Prozent.

Anzahl gemeldete Stellen 2018–2021



Modernisierung AVAM erfolgreich umgesetzt

Die öffentliche Arbeitsvermittlung macht mit dem Projekt «Modernisierung AVAM» einen weiteren grossen Digitalisierungsschritt. Nachdem die Einführung bereits vor dem geplanten Termin abgeschlossen werden konnte, kommt das Hauptarbeitsinstrument der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren in einem aufgefrischten Design daher.

JONAS SÜSS

Das Projekt «Modernisierung AVAM» konnte im Dezember 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Die erneuerte Benutzeroberfläche des IT-Systems für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) konnte dabei früher als geplant eingeführt werden. Die bisher eingesetzte Applikation (AVAM RE2), die im Jahr 2009 im Rahmen des Projekts «Neukonzeption AVAM» eingeführt wurde, ist nach zwölf Jahren Betrieb am Ende des Lebenszyklus angekommen.

Einführung in fünf Realisierungsschritten

Die Modernisierung AVAM (AVAM RE3) wurde zwischen Ende 2019 und Ende 2021 schrittweise in verschiedenen Realisierungseinheiten (RE) eingeführt. Die Einheiten orientierten sich dabei an den bestehenden Geschäftsprozessen und der Struktur der abgelösten Fachapplikation:

- **Realisierungseinheit 3.1**
Einführung am 4. November 2019
Erfassung stellensuchende Personen
- **Realisierungseinheit 3.2**
Einführung am 20. Juli 2020
Geschäfte, die Stellensuchende betreffen
- **Realisierungseinheit 3.3**
Einführung am 10. Mai 2021
Geschäfte, die Arbeitgebende betreffen
- **Realisierungseinheit 3.4**
Einführung am 6. Oktober 2021
Geschäfte, die arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) betreffen
- **Realisierungseinheit 3.5**
Einführung am 6. Oktober 2021
Administration

Während der gesamten Einführungsphase stand das alte System nach wie vor zur Verfügung. Die AVAM-Benutzenden konnten während dieser Zeit sowohl mit AVAM RE2 als auch mit den bereits realisierten Teilen von AVAM RE3 arbeiten. Die Ausserbetriebnahme von AVAM RE2 am 8. Dezember 2021

stellte den Abschluss der Modernisierung von AVAM dar. Das Projekt konnte somit drei Monate vor dem geplanten Termin abgeschlossen werden.

Erfolgreiche Einführungsorganisation

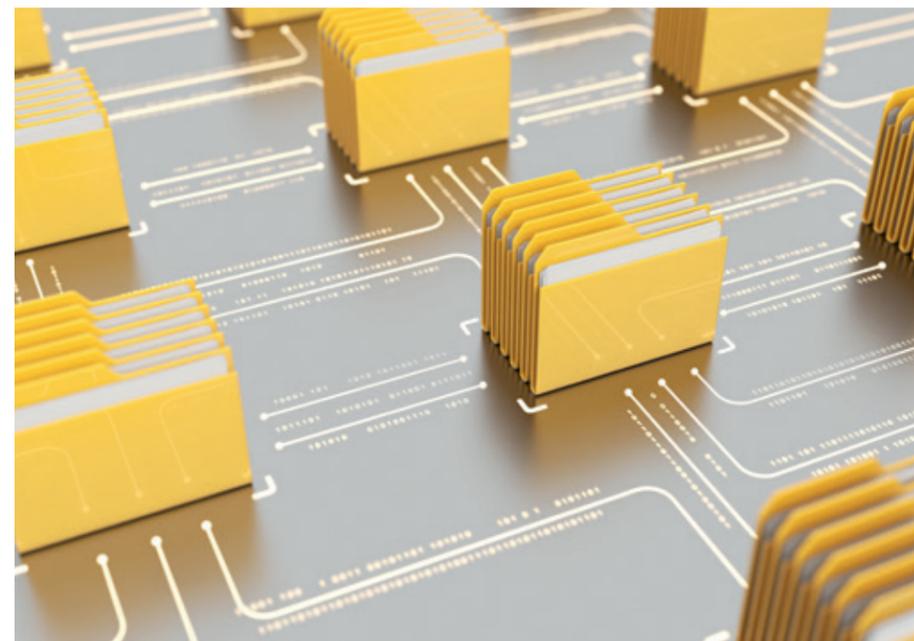
Dank der sukzessiven Einführung konnten die AVAM-Benutzenden Schritt für Schritt an das neue System herangeführt werden. Im Rahmen der Modernisierung AVAM wurde primär die Benutzeroberfläche erneuert, während die Struktur und die Funktionsweise der Applikation erhalten blieben. Dadurch konnte der Schulungsbedarf auf ein Minimum reduziert werden.

Um eine reibungslose Einführung der verschiedenen Realisierungsschritte zu gewährleisten, pflegte SECO TC einen laufenden und engen Austausch mit den Einführungsverantwortlichen der Kantone. So konnte bei offenen Fragen rasch und unkompliziert unterstützt werden.

Nächste Herausforderung wartet bereits

Mit der erfolgreichen Einführung ist der Lebenszyklus von AVAM auf absehbare Zeit technisch gesichert. Gleichzeitig ist die öffentliche Arbeitsvermittlung gefordert, sich frühzeitig mit der nächsten Generation von AVAM auseinanderzusetzen.

Zu diesem Zweck wird sich ab 2023 eine interdisziplinäre Gruppe von Mitarbeitenden der Frage annehmen, was ein «zukünftiges AVAM» zur Unterstützung von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) bereitstellen muss und wie es in die IT-Landschaft der Arbeitslosenversicherung eingebettet werden kann.



Dank der sukzessiven Einführung in fünf Realisierungseinheiten konnten die AVAM-Benutzenden Schritt für Schritt an das neue System herangeführt werden.

Der Dialog ist unentbehrlich!

In dieser Serie stellen wir Ihnen jeweils Mitarbeitende von TC und den Vollzugsstellen vor. Sie gewähren Einblick in ihren Arbeitsalltag und schildern, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Aufsichts- und Vollzugsstelle in der Praxis gestaltet.

STEFAN MEUWLY

Stellenvermittlung, Wiedereingliederung, Interinstitutionelle Zusammenarbeit, Geschäftsprozessverantwortung für diverse Fachanwendungen und nicht zuletzt Anlaufstelle für die fachliche Vollzugsunterstützung der RAV/LAM/KAST-Stellen. Mauro Tomeos Tätigkeitsgebiet ist vielschichtig und umfangreich. Seit nunmehr über fünf Jahren führt er die Gruppe MIVR (Fachliche Vollzugsunterstützung) innerhalb des Ressorts Markt und Integration und bezeichnet die Stelle als seinen Traumjob. «Ich habe in meiner Funktion die Möglichkeit, strategische und operationelle Veränderungen vornehmen zu können und anderen Amtsstellen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Diese Abwechslung macht meinen Job so spannend.» Dabei profitiert er von einem ausgeprägten Basiswissen. Bevor Tomeo zu TC stiess, war er zunächst als RAV-Personalberater, dann als RAV-Leiter und zuletzt zusätzlich als Leiter Prozess- und Qualitätsmanagement für das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt tätig. «Meine Vergangenheit im Vollzug ermöglicht es mir, die Bedürfnisse der Stellensuchenden, der Arbeitgeber aber auch jene der öffentlichen Arbeitsvermittlung nachvollziehen zu können.»

Der Arbeitsmarkt befindet sich permanent im Wandel und so verändern sich auch die Anforderungen an die RAV-Personalberatenden laufend.

Komplexe Personalberatenden-Tätigkeit

Der Arbeitsmarkt befindet sich permanent im Wandel und so verändern sich auch die Anforderungen an die RAV-Personalberatenden laufend. Beschränkten sich die Aufgaben anfänglich ausschliesslich auf die Beratung und Vermittlung, so fallen diese heute viel umfangreicher und komplexer aus: «Heutzutage sind die RAV-Personalberatenden sehr gut

geschult, betreiben detaillierte Situationsanalysen, pflegen enge Kontakte mit Arbeitgebern und verfügen über eine Vielzahl an arbeitsmarktlichen Massnahmen, um die rasche Wiedereingliederung des Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen», so Tomeo. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch der soziale Aspekt dieser Tätigkeit. «Du siehst dich im Alltag mit den persönlichen Problemen vieler Stellensuchenden konfrontiert. Es gilt einerseits, Verständnis aufzubringen, aber gleichzeitig eine Abgrenzung vornehmen zu können.»

Ähnlicher Werdegang in der ALV

Diese Problematik ist für Hugues Sautière nichts Neues, verfügt er doch über einen ähnlichen Werdegang wie Tomeo. Nach seinem Studium im Norden Frankreichs zog es ihn, nach diversen Tätigkeiten im Marketing- und Broadcastbereich, in die Schweiz, wo er im Jahre 2003 als Personalberater beim RAV Zentrum in Freiburg begann. Nach vier Jahren als Leiter des RAV Süd in Bulle kehrte er zurück in die Saanestadt, wo er seitdem als Chef des Bereichs Arbeitslosigkeit im Amt für den Arbeitsmarkt tätig ist und die Verantwortung für 150 Mitarbeitende und rund 9000 stellenlose Personen trägt. Auch er profitiert dabei von seinen sachkundigen Kenntnissen im Bereich der Arbeitslosenversicherung: «Ich habe als Personalberater gute und weniger gute Praktiken beobachtet. Dank meiner Erfahrung in diesem Bereich kann ich gezielt Einfluss auf das Arbeitsumfeld und die Leistungsqualität nehmen.» Der Hobbypilot ist sich aber nicht zu schade, auch weiterhin mit Stellenlosen in Kontakt zu treten: «Gibt es Probleme zwischen einem Personalberatenden und einem Stellensuchenden, empfangen ich letzteren auch mal auf ein persönliches Gespräch und versuche, als Mediator eine Lösung für die Probleme zu finden. In den allermeisten Fällen gelingt mir dies.»

Durch Dialog Lösungen erzielen

Begegnet sind sich die beiden erstmals, als Tomeo das Projekt der Stellenmeldepflicht in den einzelnen Kantonen vorgestellt hat. Seitdem pflegen sie einen regelmässigen



Austausch: «Mauro ist meine erste Anlaufstelle, wenn es darum geht, neue Strukturen einzuführen oder strategische Entscheidungen zu treffen. Jeder Kanton hat eine andere Organisation und wünscht sich vom SECO oftmals auch individuelle Lösungen. Ich bin sehr froh, bei Bedarf auf Mauro zählen zu können. Der Dialog zwischen dem SECO und den Vollzugsstellen ist wichtig und unentbehrlich.»

Tomeo bläst dabei ins selbe Horn: «Ich schätze Hugues primär als Mensch. Er ist authentisch und bleibt derselbe, als Privatperson wie auch als Bereichsleiter. Er ist stets transparent, offen und direkt. Das sind ideale Voraussetzungen, um konstruktive Lösungen zu erzielen.»

Mit der Pandemiebekämpfung und der stetigen Anpassung der Anforderungen an die öffentliche Arbeitsvermittlung werden den beiden die Themen für angeregte Diskussionen auch weiterhin nicht ausgehen.

«Hugues ist stets transparent, offen und direkt.»

Mauro Tomeo ist 52-jährig, wohnt in Sissach BL, ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Am 1. März 2016 trat er ins SECO ein. Seit Anfang 2017 leitet er die Gruppe fachliche Vollzugsunterstützung RAV/LAM/KAST.



«Ich bin sehr froh, bei Bedarf auf Mauro zählen zu können.»

Hugues Sautière ist 55-jährig, wohnt in Rossens FR, ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Am 1. April 2003 begann sein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für den Arbeitsmarkt in Freiburg. Im September 2011 übernahm er die Leitung des Bereichs Arbeitslosigkeit.



Zusatz- informationen 2021

Erfolgsrechnung

	2021	2020	in Millionen CHF	
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	137 614	145 720		
Arbeitslosenquote	3.0%	3.1%		
01.01.2021–31.12.2021	2021*	2020*	Differenz	%
Lohnbeiträge	7 657.8	7 472.1	185.7	2.5
Schadenersatz	4.0	3.7	0.3	8.1
./. Abschreibungen von Beiträgen	-15.9	-14.9	1.0	6.7
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 645.8	7 460.9	184.9	2.5
Bund	597.5	585.8	11.7	2.0
Beitrag Bund Covid-19	5 648.1	9 185.7	-3 537.6	-38.5
Beiträge Bund	6 245.6	9 771.5	-3 525.9	-36.1
Kantone	176.0	172.1	3.9	2.3
Beiträge öffentliche Hand	6 421.6	9 943.6	-3 522.0	-35.4
ERTRAG	14 067.4	17 404.5	-3 337.1	-19.2
Arbeitslosenentschädigung	6 226.8	5 892.9	333.9	5.7
Nicht AHV-pflichtige Taggelder	22.3	20.5	1.8	8.8
Familienzulagen	85.1	79.7	5.4	6.8
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	908.0	854.9	53.1	6.2
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	-490.3	-462.3	28.0	6.1
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika	-3.3	-2.2	1.1	50.0
Arbeitslosenentschädigungen	6 748.5	6 383.6	364.9	5.7
Kurzarbeitsentschädigungen	5 648.3	9 196.1	-3 547.8	-38.6
Schlechtwetterentschädigungen	24.4	12.2	12.2	100.0
Insolvenzentschädigungen	24.7	37.4	-12.7	-34.0
./. Ertrag Insolvenzentschädigungen	-9.2	-8.4	0.8	9.5
Insolvenzentschädigungen	15.4	29.1	-13.7	-47.1
Arbeitsmarktliche Massnahmen	657.4	601.1	56.3	9.4
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	-10.0	-10.3	-0.3	-2.9
Arbeitsmarktliche Massnahmen	647.4	590.8	56.6	9.6
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN	13 084.1	16 211.8	-3 127.7	-19.3
Abgeltungen Bilaterale	327.8	207.6	120.2	57.9
BETRIEBSERGEBNIS I	655.5	985.1	-329.6	-33.5
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	235.0	228.6	6.4	2.8
Verwaltungskosten der Kantone	539.2	539.9	-0.7	-0.1
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	22.0	21.5	0.5	2.3
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	85.9	81.3	4.6	5.7
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle	-18.9	-17.7	1.2	6.8
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	67.0	63.5	3.5	5.5
Verwaltungskosten	863.2	853.5	9.7	1.1
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen	-0.1	-0.2	-0.1	-50.0
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	0.0	-0.4	-0.4	-100.0
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	3.6	7.2	-3.6	-50.0
Bewertungserfolg	14.6	2.7	11.9	440.7
Finanzerfolg	18.2	9.3	8.9	95.7
BETRIEBSERGEBNIS II	-189.5	140.9	-330.4	-234.5
Übrige Erfolge	-1.5	-0.7	0.8	114.3
Periodenfremde Erfolge	5.2	4.5	0.7	15.6
Ausserordentlicher Erfolg	3.7	3.9	-0.2	-5.1
ERFOLG	-185.8	144.8	-330.6	-228.3

* ohne summenerhaltendes Runden

Bilanz

per 31.12.2021	2021*	2020*	Differenz	%
AKTIVEN				
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen	135.2	198.4	-63.2	-31.9
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle	814.5	2 467.9	-1 653.4	-67.0
Flüssige Mittel	949.7	2 666.3	-1 716.6	-64.4
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	118.5	86.0	32.5	37.8
Forderungen AVIG Art. 29	47.9	51.3	-3.4	-6.6
Forderungen Insolvenz	84.5	97.4	-12.9	-13.2
Forderungen Berufspraktika	1.0	1.0	0.0	0.0
Forderungen an Kantone	176.0	172.1	3.9	2.3
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle	0.0	0.1	-0.1	-100.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	902.5	873.2	29.3	3.4
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	107.1	100.0	7.1	7.1
Forderungen Bilaterale	11.7	9.7	2.0	20.6
Forderungen und Guthaben	1 449.4	1 390.8	58.6	4.2
Aktive Rechnungsabgrenzung	168.2	127.7	40.5	31.7
UMLAUFVERMÖGEN	2 567.2	4 184.7	-1 617.5	-38.7
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen	2.0	1.5	0.5	33.3
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle	10.5	8.7	1.8	20.7
Sachanlagen	12.5	10.2	2.3	22.5
ANLAGEVERMÖGEN	12.5	10.2	2.3	22.5
TOTAL AKTIVEN	2 579.7	4 194.9	-1 615.2	-38.5
PASSIVEN				
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen	27.9	31.2	-3.3	-10.6
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle	-1.5	57.3	-58.8	-102.6
Verbindlichkeiten Bilaterale	342.7	299.7	43.0	14.3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	369.0	388.1	-19.1	-4.9
Rückstellungen AVIG Art. 29	48.1	51.5	-3.4	-6.6
Rückstellungen Insolvenz	84.5	97.4	-12.9	-13.2
Rückstellungen Berufspraktika	1.0	1.1	-0.1	-9.1
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen	12.5	12.4	0.1	0.8
Rückstellungen Ausgleichsstelle	68.2	142.1	-73.9	-52.0
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	214.4	304.5	-90.1	-29.6
Passive Rechnungsabgrenzung	282.3	1 602.6	-1 320.3	-82.4
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL	865.7	2 295.2	-1 429.5	-62.3
Tresoreriedarlehen verzinslich	0.0	0.0	0.0	0.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL	0.0	0.0	0.0	0.0
TOTAL FREMDKAPITAL	865.7	2 295.2	-1 429.5	-62.3
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	1 899.7	1 754.9	144.8	8.3
Bilanzergebnis	-185.8	144.8	-330.6	-228.3
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	1 713.9	1 899.7	-185.8	-9.8
TOTAL PASSIVEN	2 579.7	4 194.9	-1 615.2	-38.5

* ohne summenerhaltendes Runden

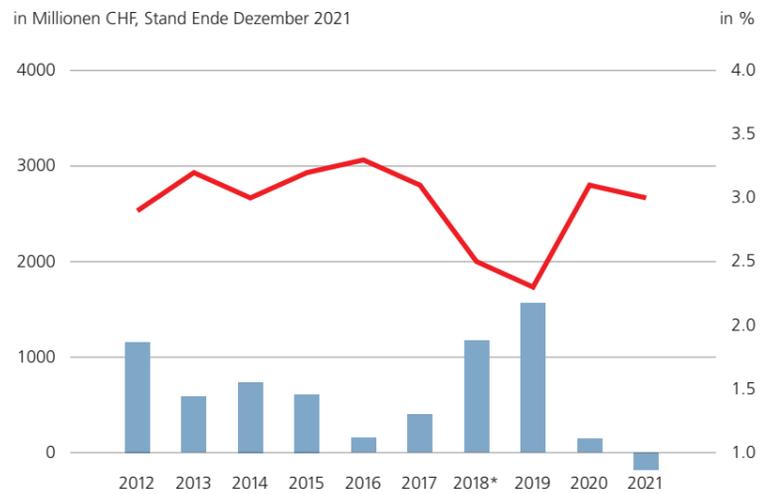
Zu Erfolgsrechnung und Bilanz

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts sind die Revision des Jahresabschlusses durch die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die formelle Genehmigung der Jahresrechnung durch den Bundesrat noch ausstehend.

Erfolg und Schulden

Die Kosten für die Kurzarbeitsentschädigung aus der Covid-19-Krise wurden im Jahr 2021 – wie bereits im Vorjahr – vom Bund übernommen. Im Vergleich zum Vorjahr haben diese Kosten um 3547,8 Millionen Franken abgenommen.

Die Arbeitslosenquote ist um 0,1 Prozent gesunken. Trotzdem hat die Arbeitslosenversicherung die Jahresrechnung mit einem knappen Verlust von 185,8 Millionen Franken abgeschlossen.



Erfolg der Arbeitslosenversicherung 2012–2021

Linke Skala:
■ Erfolg
Rechte Skala:
— Arbeitslosenquote



Darlehensschulden 2012–2021

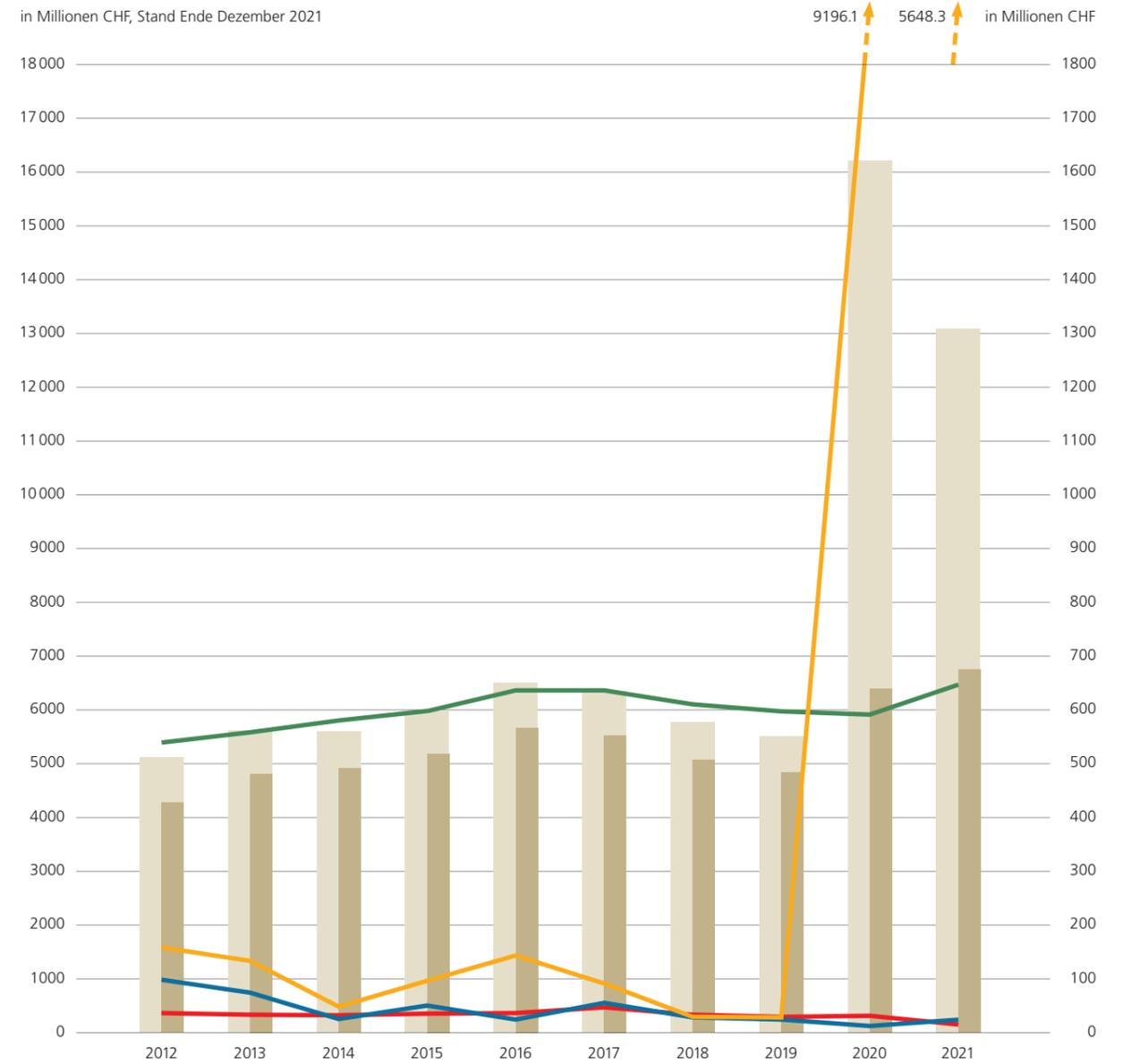
Linke Skala:
■ Schulden
Rechte Skala:
— Arbeitslosenquote

* Anpassung der Arbeitslosenquote an die neu verfügbaren Erwerbspersonenzahlen aus dem Pooling der Strukturerhebungsdaten 2015 bis 2017 zum Erwerbsleben der Bevölkerung. Die neuen Erwerbspersonenzahlen ersetzen damit (zurückgerechnet bis Januar 2017) jene aus dem Pooling der Strukturerhebungsdaten 2012 bis 2014.

Entwicklung Auszahlungen

Als Folge der Covid-19-Krise wurde im Jahr 2021 erneut ein ausserordentlich hoher Betrag (5648,3 Millionen Franken) für Kurzarbeitsentschädigungen ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr hat dieser jedoch um 3547,8 Millionen Franken abgenommen. Die Auszahlungen an Arbeitslosenentschädigungen nahmen gegenüber dem Vorjahr um 364,9 Millionen Franken zu (+ 5,7 Prozent). Zudem sind die

Schlechtwetterentschädigungen um 12,2 Millionen Franken (+ 100,0 Prozent) gestiegen. Hingegen haben die Insolvenzenschädigungen um 13,7 Millionen Franken (–47,1 Prozent) gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Die Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen haben sich um 56,6 Millionen Franken (+ 9,6 Prozent) erhöht.



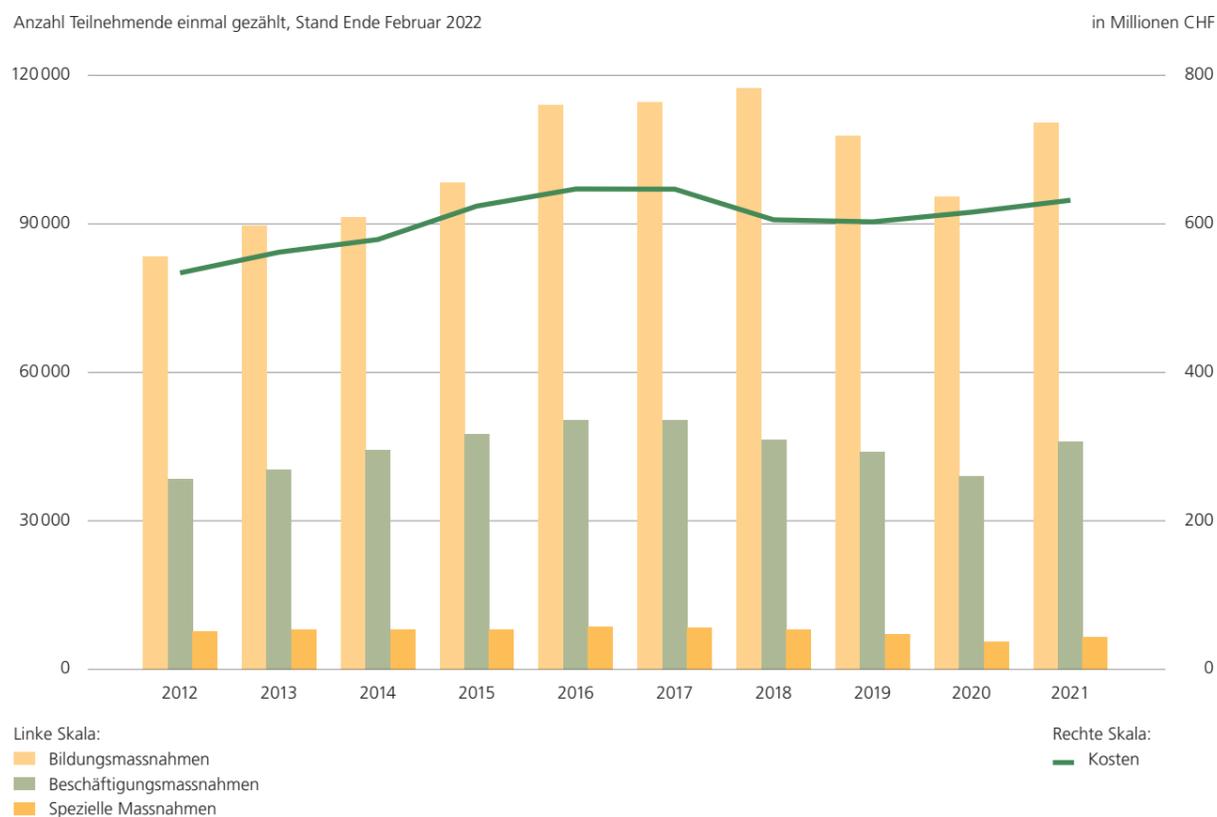
Linke Skala:
■ Gesamtauszahlungen
■ Arbeitslosenentschädigungen
Rechte Skala:
— Kurzarbeitsentschädigungen
— Schlechtwetterentschädigungen
— Insolvenzenschädigungen
— Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Teilnehmende und Kosten

Im Jahr 2021 besuchten insgesamt 139 991 Teilnehmende arbeitsmarktliche Massnahmen. Dies entspricht einer Zunahme von 16 793 Teilnehmenden gegenüber dem Vorjahr.

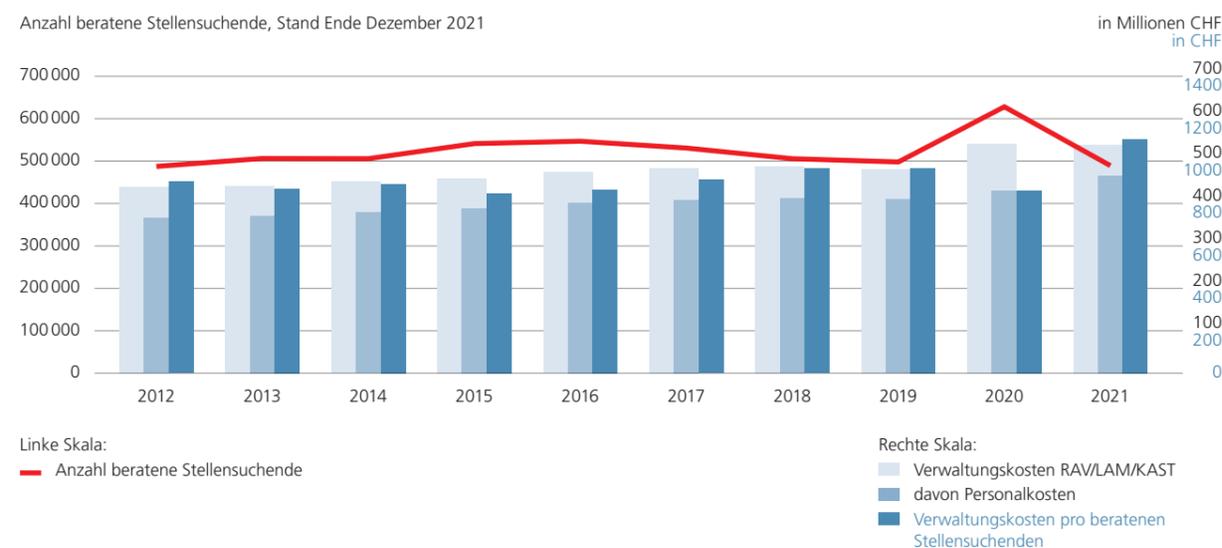
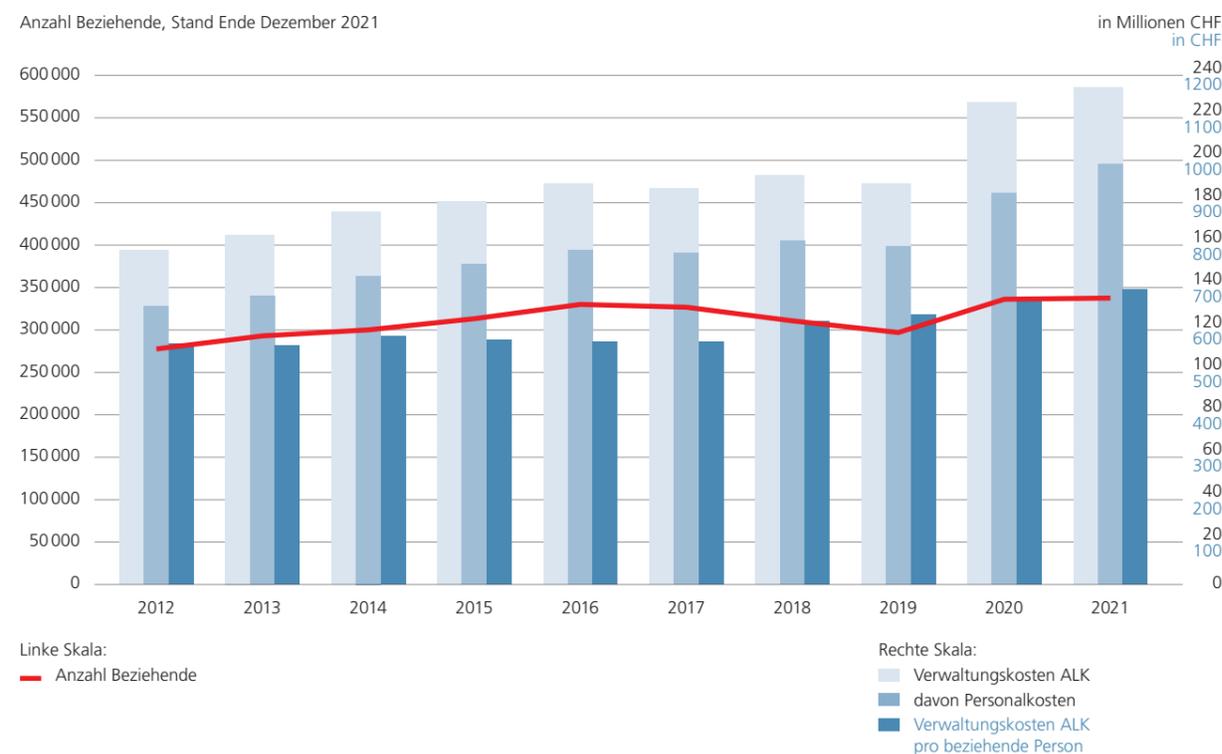
Die Kosten beliefen sich auf total 631 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Aufwand der Arbeitslosenversicherung für arbeitsmarktliche Massnahmen um rund 16 Millionen Franken.



Verwaltungskosten Arbeitslosenversicherung

Die Verwaltungskosten für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung haben im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. Die Durchführungsstellen waren nach wie vor mit der Bewältigung der anfallenden Arbeit im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung (Bewilligungen erteilen; monatliche Abrechnungen erstellen) beschäftigt. Der prozentuale Anteil der Arbeitslosenkassen und der kantonalen

Durchführungsstellen an den angefallenen Verwaltungskosten hat sich kaum verändert. Dies, obwohl die Anzahl der Bezüger um 0,2 Prozent auf 3 375 877 Personen angestiegen ist und die Anzahl der beratenen Stellensuchenden um 22,1 Prozent abgenommen hat. Wie im Vorjahr fielen bei den gesamten Verwaltungskosten die Personalkosten mit über 80 Prozent am meisten ins Gewicht.



Marktanteile Arbeitslosenkassen

Die Kassenvielfalt in der Schweizer Arbeitslosenversicherung wird durch die Marktanteile der Arbeitslosenkassen sichtbar.

Auszahlungen Arbeitslosenentschädigung 2021

Stand Ende Februar 2022

Kasse	Beziehende	Taggelder	Betrag brutto	Total Abzüge	Total Zulagen	Auszahlung	%
TOTAL*	337 587	35 981 433	6 210 877 835	595 495 366	82 998 802	5 698 381 271	100.00
60 UNIA	91 969	9 857 957	1 646 196 551	157 282 441	23 194 014	1 512 108 123	26.54
22 VD	30 538	3 314 783	619 541 453	69 643 173	11 244 840	561 143 120	9.85
01 ZH	27 736	2 963 404	576 087 363	54 221 938	5 268 710	527 134 135	9.25
02 BE	23 112	2 350 174	371 234 760	33 358 271	4 716 936	342 593 426	6.01
25 GE	14 744	1 848 338	366 204 940	41 573 527	6 536 060	331 167 472	5.81
19 AG	18 302	1 977 916	341 570 966	29 349 688	3 581 709	315 802 987	5.54
17 SG	15 888	1 691 922	271 173 616	24 359 248	3 937 092	250 751 460	4.40
57 SYNA	13 775	1 504 590	260 424 420	25 259 117	3 581 464	238 746 767	4.19
20 TG	10 423	1 050 462	168 776 155	15 362 125	1 766 640	155 180 670	2.72
03 LU	9 764	961 048	155 037 185	13 550 852	1 458 486	142 944 819	2.51
12 BS	7 253	800 696	136 615 156	13 366 199	2 182 326	125 431 283	2.20
13 BL	7 309	777 652	135 219 573	11 539 050	972 240	124 652 763	2.19
10 FR	8 129	799 396	134 892 569	12 311 459	2 059 629	124 640 738	2.19
23 VS	9 201	835 649	131 019 569	12 130 019	1 794 878	120 684 428	2.12
11 SO	7 290	748 710	119 837 281	10 359 837	1 301 496	110 778 939	1.94
24 NE	5 407	620 203	102 747 166	8 774 663	1 224 125	95 196 628	1.67
09 ZG	3 925	431 191	98 516 328	8 517 970	1 090 886	91 089 243	1.60
47 OCST	5 834	596 428	91 188 181	7 675 603	860 312	84 372 890	1.48
58 OCSV	5 883	542 306	88 566 178	9 384 622	1 848 591	81 030 147	1.42
35 Syndicom	2 907	326 389	61 191 966	5 797 636	642 847	56 037 177	0.98
18 GR	5 119	363 949	56 175 849	5 866 615	600 699	50 909 932	0.89
05 SZ	2 452	233 253	50 352 452	4 401 964	283 761	46 234 249	0.81
21 TI	2 200	242 007	43 281 646	3 760 146	342 039	39 863 539	0.70
14 SH	2 368	253 056	40 446 571	3 621 242	590 962	37 416 292	0.66
44 SIT	1 810	225 970	38 184 624	4 539 491	858 059	34 503 192	0.61
15 AR	1 409	148 902	24 026 835	2 106 826	241 766	22 161 775	0.39
06 OW/NW	1 488	138 324	24 154 154	2 276 747	172 851	22 050 258	0.39
26 JU	1 319	136 415	21 251 689	1 779 824	234 333	19 706 197	0.35
08 GL	1 021	100 305	15 482 168	1 431 856	131 093	14 181 405	0.25
49 IP Porrentruy	639	66 519	9 896 011	815 531	139 356	9 219 835	0.16
04 UR	687	55 048	8 418 871	787 240	102 598	7 734 229	0.14
16 AI	197	18 473	3 165 590	290 444	38 005	2 913 151	0.05
Total VAK	217 281	22 861 274	4 015 229 905	384 740 924	51 874 158	3 682 363 139	64.62
Total ERFAA	122 178	13 053 640	2 185 751 920	209 938 911	30 985 288	2 006 798 297	35.22
Total Passages	639	66 519	9 896 011	815 531	139 356	9 219 835	0.16

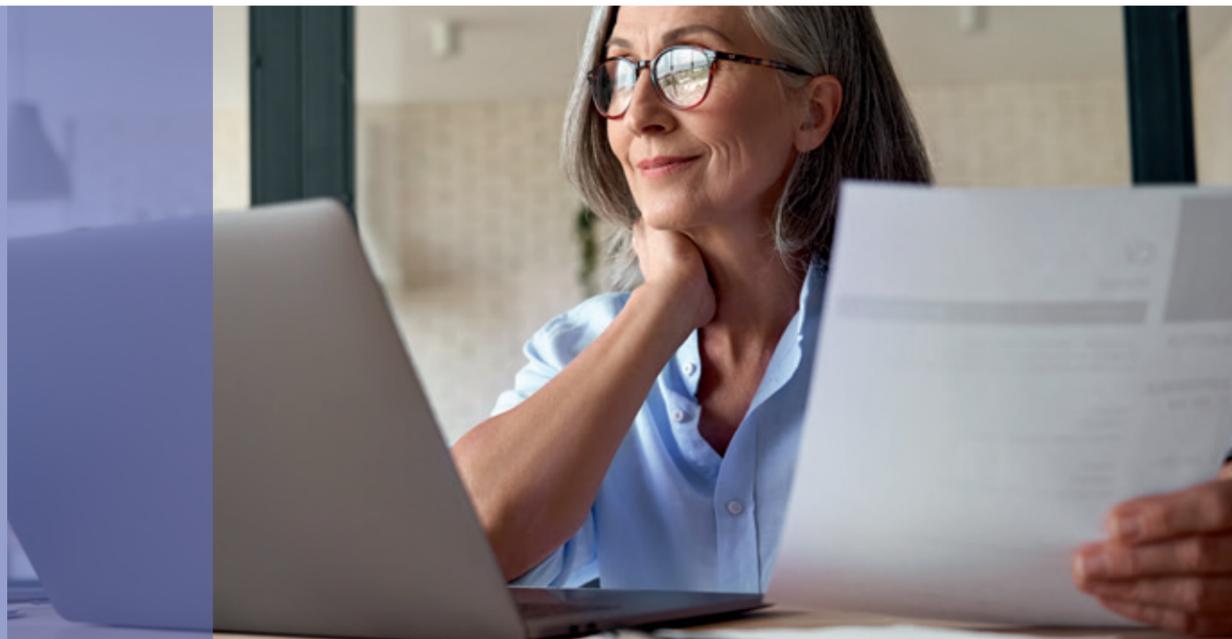
* Infolge Kassenwechsels von Beziehenden während des Jahres ist die Summe der Beziehenden aller Arbeitslosenkassen höher als das ausgewiesene Total.
Ohne summenerhaltendes Runden

Auszahlungen Kurzarbeitsentschädigung 2021

Stand Ende Februar 2022

Kasse	Anzahl Betriebe	Auszahlung	Rückerstattung AHV	Total	%
TOTAL*	71 998	4 405 636 317	352 630 737	4 758 267 054	100.00
01 ZH	12 279	1 138 799 293	92 079 059	1 230 878 352	25.87
02 BE	7 543	385 633 712	30 903 594	416 537 306	8.75
25 GE	4 414	359 169 216	29 111 514	388 280 730	8.16
22 VD	4 698	263 070 359	20 955 371	284 025 729	5.97
03 LU	3 786	230 185 919	18 460 714	248 646 633	5.23
60 UNIA	3 762	206 930 676	16 523 737	223 454 412	4.70
12 BS	2 220	202 920 636	16 150 935	219 071 571	4.60
17 SG	3 713	198 192 393	15 894 321	214 086 714	4.50
19 AG	3 483	173 211 036	13 837 934	187 048 970	3.93
23 VS	3 084	130 082 219	10 181 770	140 263 989	2.95
18 GR	2 439	122 303 155	9 586 779	131 889 934	2.77
47 OCST	1 984	115 127 496	8 870 554	123 998 050	2.61
11 SO	1 827	103 490 111	8 322 027	111 812 139	2.35
09 ZG	1 743	93 952 076	7 483 966	101 436 043	2.13
10 FR	2 052	90 065 236	7 186 554	97 251 790	2.04
20 TG	1 942	88 384 204	7 085 389	95 469 593	2.01
21 TI	1 959	79 388 993	6 098 892	85 487 885	1.80
13 BL	1 777	78 350 067	6 268 231	84 618 298	1.78
24 NE	1 461	72 804 261	5 838 983	78 643 244	1.65
05 SZ	1 188	61 286 464	4 860 610	66 147 074	1.39
57 SYNA	685	39 190 894	3 125 785	42 316 678	0.89
06 OW/NW	680	34 018 141	2 705 619	36 723 760	0.77
58 OCSV	732	29 596 136	2 332 098	31 928 234	0.67
14 SH	584	27 638 146	2 225 353	29 863 499	0.63
26 JU	538	21 328 129	1 696 816	23 024 946	0.48
15 AR	366	16 848 066	1 358 476	18 206 542	0.38
08 GL	419	13 593 535	1 087 820	14 681 355	0.31
04 UR	255	13 043 778	1 032 760	14 076 538	0.30
49 IP Porrentruy	199	9 472 697	761 766	10 234 464	0.22
16 AI	163	6 395 975	508 051	6 904 026	0.15
44 SIT	23	1 163 299	95 258	1 258 556	0.03
Total VAK	64 613	4 004 155 120	320 921 540	4 325 076 660	90.90
Total ERFAA	7 186	392 008 500	30 947 431	422 955 931	8.89
Total Passages	199	9 472 697	761 766	10 234 464	0.22

* Ohne summenerhaltendes Runden



Auszahlungen Schlechtwetterentschädigung 2021

Stand Ende Februar 2022

Kasse	Anzahl Betriebe	Auszahlung	Rückerstattung AHV	Total	%
TOTAL*	1088	22 346 042	2 235 124	24 581 166	100.00
60 UNIA	152	4 220 932	416 717	4 637 649	18.87
47 OCST	80	2 870 754	272 261	3 143 015	12.79
57 SYNA	74	2 627 922	247 361	2 875 283	11.70
01 ZH	119	1 964 594	199 295	2 163 890	8.80
23 VS	55	1 323 162	127 485	1 450 647	5.90
19 AG	76	1 186 640	126 204	1 312 844	5.34
17 SG	73	1 108 799	110 365	1 219 164	4.96
05 SZ	34	908 237	86 317	994 555	4.05
18 GR	32	715 789	69 474	785 264	3.19
22 VD	54	669 459	78 084	747 542	3.04
21 TI	26	652 815	63 420	716 235	2.91
58 OCSV	20	575 553	54 119	629 672	2.56
02 BE	49	563 340	63 915	627 256	2.55
03 LU	45	455 989	48 525	504 515	2.05
20 TG	26	421 065	48 085	469 150	1.91
09 ZG	20	326 444	35 247	361 690	1.47
10 FR	23	287 433	32 712	320 145	1.30
11 SO	23	288 597	30 722	319 319	1.30
13 BL	23	238 315	27 306	265 620	1.08
08 GL	11	188 481	19 489	207 970	0.85
24 NE	13	180 851	19 132	199 983	0.81
49 IP Porrentruy	15	179 126	18 659	197 785	0.80
26 JU	16	153 308	15 579	168 887	0.69
16 AI	7	56 501	5 463	61 964	0.25
15 AR	5	55 827	5 604	61 432	0.25
14 SH	6	43 339	4 451	47 790	0.19
12 BS	4	39 031	4 073	43 104	0.18
04 UR	4	25 582	2 584	28 166	0.11
06 OW/NW	1	11 364	1 157	12 521	0.05
25 GE	2	6 793	1 319	8 111	0.03
Total VAK	747	11 871 756	1 226 008	13 097 763	53.28
Total ERFAA	326	10 295 160	990 458	11 285 618	45.91
Total Passages	15	179 126	18 659	197 785	0.80

* Ohne summenerhaltendes Runden

Auszahlungen Insolvenzenschädigung 2021

Stand Ende Februar 2022

Kasse	Anzahl Betriebe	Forderung der Arbeitnehmenden	%
TOTAL*	648	18 968 594	100.00
01 ZH	114	3 089 958	16.29
21 TI	65	2 434 833	12.84
19 AG	53	2 007 502	10.58
25 GE	45	1 630 829	8.60
22 VD	41	1 338 485	7.06
02 BE	42	1 125 924	5.94
23 VS	38	1 046 056	5.51
05 SZ	19	883 035	4.66
09 ZG	32	797 685	4.21
10 FR	27	752 273	3.97
06 OW/NW	11	582 939	3.07
03 LU	24	574 604	3.03
13 BL	21	568 886	3.00
11 SO	18	436 834	2.30
24 NE	12	421 478	2.22
17 SG	35	332 558	1.75
20 TG	13	325 703	1.72
12 BS	18	281 795	1.49
18 GR	11	131 593	0.69
26 JU	3	106 011	0.56
14 SH	1	67 018	0.35
15 AR	4	25 524	0.13
16 AI	1	7 071	0.04

* Ohne summenerhaltendes Runden

Überblick

Die Summe der ausbezahlten **Arbeitslosenentschädigung** lag mit knapp 5,7 Milliarden Franken nur wenig über dem Betrag des Vorjahres. Dabei haben die Arbeitslosenkasse UNIA und die öffentlichen Kassen der Kantone Waadt, Zürich und Bern zusammen über 50 Prozent der gesamten Auszahlungen ausgerichtet. Aus der Tabelle geht hervor, dass beinahe zwei Drittel der Auszahlungen durch öffentliche Kassen (VAK) getätigt wurden.

Die Summe der **Kurzarbeitsentschädigung** hat sich im zweiten Jahr der Covid-19-Krise von knapp 10 Milliarden Franken auf 4,7 Milliarden Franken im Berichtsjahr halbiert. Die Anzahl betroffener Betriebsabteilungen sank überproportional von 173 293 auf 71 998 im Berichtsjahr. Bei der Kurzarbeitsentschädigung lag der Anteil der durch die öffentlichen Kassen (VAK) ausbezahlten Leistungen bei 90 Prozent.

Das Total der **Schlechtwetterentschädigung** hat sich gegenüber dem Vorjahr von knapp 10 Millionen Franken auf 24 Millionen Franken mehr als verdoppelt. Nebst den drei privaten Arbeitslosenkassen UNIA, OCST und SYNA reihte sich auch die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich unter die Kassen ein, welche am meisten Leistungen auszahlten.

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Auszahlungen von **Insolvenzenschädigung** erneut rückläufig und beliefen sich noch auf rund 19 Millionen Franken. Hier richteten die Arbeitslosenkassen der Kantone Zürich und Tessin mit zusammen fast 30 Prozent den grössten Anteil aus.

Verwaltungskostenentschädigung Arbeitslosenkassen

Verwaltungskosten Arbeitslosenkassen 2021

Stand Ende Februar 2022

Die Verwaltungskosten sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts noch nicht revidiert.

Kasse	VKE	effektive VK	davon Personal- kosten	davon Raumkosten	VZÄ	Personal- kosten/ VZÄ	Bonus/ Erfolg*	LP	VKE/ LP
TOTAL	234 467 399	238 983 536	200 226 818	14 796 344	1 941	103 166		41 595 006	5.64
20 TG	4 996 860	4 996 860	4 347 005	307 386	43.1	100 835	136 105	1 207 080	4.14
22 VD	15 965 859	15 965 859	13 277 665	1 341 724	133.2	99 690	276 484	3 516 791	4.54
21 TI	2 234 365	2 234 365	1 899 996	170 026	19.5	97 436	16 561	470 860	4.75
47 OCST	3 814 671	3 814 671	3 070 452	441 846	30.9	99 496	22 123	792 097	4.82
35 Syndicom	1 423 748	1 423 748	1 243 877	76 330	11.1	112 162	11 208	292 823	4.86
49 IP Porrentruy	414 882	414 882	354 234	25 861	3.6	98 126	2 030	85 325	4.86
04 UR	454 369	454 369	401 944	22 668	4.3	93 043	4 222	92 753	4.90
05 SZ	1 858 189	1 858 189	1 687 939	98 840	16.2	104 001	5 340	368 711	5.04
17 SG	8 887 014	8 887 014	7 609 586	435 578	76.4	99 615	–	1 754 118	5.07
06 OW/NW	1 207 757	1 207 757	1 038 639	85 551	9.3	112 285	966	233 479	5.17
15 AR	913 221	913 221	790 151	41 522	7.8	100 913	–	175 018	5.22
23 VS	5 971 752	5 971 752	5 203 471	322 854	46.5	112 023	14 192	1 143 290	5.22
60 UNIA	50 180 742	54 696 879	42 147 133	3 078 993	405.5	103 939	–4 516 137	9 582 244	5.24
18 GR	3 661 300	3 661 300	3 224 514	168 585	31.9	101 082	10 769	694 048	5.28
26 JU	1 098 166	1 098 166	941 847	51 240	9.1	103 273	–	203 598	5.39
24 NE	4 120 175	4 120 175	3 356 675	382 214	31.0	108 420	–	752 288	5.48
11 SO	5 065 706	5 065 706	4 359 848	285 666	41.0	106 338	–	917 436	5.52
14 SH	1 703 077	1 703 077	1 490 964	117 777	11.9	125 608	–	301 751	5.64
12 BS	6 702 193	6 702 193	5 694 456	497 099	56.6	100 591	–	1 149 946	5.83
10 FR	6 280 223	6 280 223	4 790 398	342 924	48.8	98 124	–	1 069 286	5.87
19 AG	12 774 056	12 774 056	11 209 545	724 354	112.7	99 481	–	2 113 871	6.04
01 ZH	25 381 035	25 381 035	21 845 638	1 282 353	220.7	98 979	–	4 096 000	6.20
25 GE	11 941 190	11 941 190	10 249 073	971 968	93.2	109 945	–	1 918 249	6.23
44 SIT	1 178 864	1 178 864	934 803	158 633	9.0	103 407	–	188 779	6.24
02 BE	19 990 192	19 990 192	17 957 507	990 081	170.4	105 391	–	3 137 380	6.37
58 OCSV	4 036 248	4 036 248	3 248 312	451 040	27.8	116 972	–	628 426	6.42
13 BL	7 614 454	7 614 454	6 773 501	438 047	63.0	107 550	–	1 137 049	6.70
57 SYNA	9 630 340	9 630 340	8 126 586	621 184	85.1	95 528	–	1 431 530	6.73
03 LU	9 522 311	9 522 311	8 208 656	510 924	84.7	96 926	–	1 401 475	6.79
08 GL	943 354	943 354	863 218	29 100	7.8	110 386	–	136 444	6.91
09 ZG	4 109 944	4 109 944	3 539 325	306 190	25.3	140 060	–	567 052	7.25
16 AI	391 139	391 139	339 861	17 787	3.6	95 199	–	35 809	10.92
Total VAK	163 787 905	163 787 905	141 101 421	9 942 457	1 368	2 627 193		28 593 782	5.73
Total ERFAA	70 264 612	74 780 749	58 771 163	4 828 026	569	103 229		12 915 899	5.44
Total Passages	414 882	414 882	354 234	25 861	4	98 126		85 325	4.86

VKE Verwaltungskostenentschädigung (Höhe der Entschädigung)

VK Verwaltungskosten (angefallene Kosten)

VZÄ Vollzeitäquivalent

LP Leistungspunkte

* Erfolg bei Pauschalabrechnung



Eine Vereinbarung zwischen Bund und Kassenträgern regelt die Details der Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen. Für jede Leistung der Kasse wird in Relation zum Zeitaufwand eine definierte Anzahl Leistungspunkte verbucht. Die Träger haben gemäss Vereinbarung die Wahl zwischen der Entschädigung der effektiven Kosten mit Bonus/Malus oder einer Pauschalentschädigung pro Leistungspunkt. Für die Jahre 2020 bis 2023 hat nur die UNIA die Pauschalentschädigung gewählt. Gemäss Vereinbarung müssen auch Pauschalkassen ihre effektiven Kosten offenlegen.

Die Kosteneffizienz der Kassen kann an der Verwaltungskostenentschädigung pro Leistungspunkt (VKE/LP, letzte Spalte) abgelesen werden. Liegen diese unter einem vorgegebenen Zielwert, erhalten die Kassenträger einen Bonus.

Dabei werden total 500 000 Franken nach einem Schlüssel verteilt, welcher die Distanz zum Zielwert und die erbrachten Leistungspunkte berücksichtigt. Die Malusregel, welche bei deutlich unterdurchschnittlicher Kosteneffizienz eine Kostenbeteiligung des Kassenträgers verlangt, wurde im Hinblick auf die Einführung des neuen Auszahlungssystems der Arbeitslosenkassen ausgesetzt.

Die Publikation dieser Zahlen im Tätigkeitsbericht TC erfolgt in Erfüllung der Motion Müller Damian (20.3665) «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen».

Wirkungsmessung ALV

Eine Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen regelt die Steuerung der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Zentrales Element dieser Vereinbarung sind die Wirkungsmessungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Das strategische Kernziel der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist es, die Taggeldbeziehenden der ALV möglichst rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die jährlichen Ergebnisse der Wirkungsmessung ALV zeigen auf, wie effektiv die Kantone ihre Kernziele erreichen.

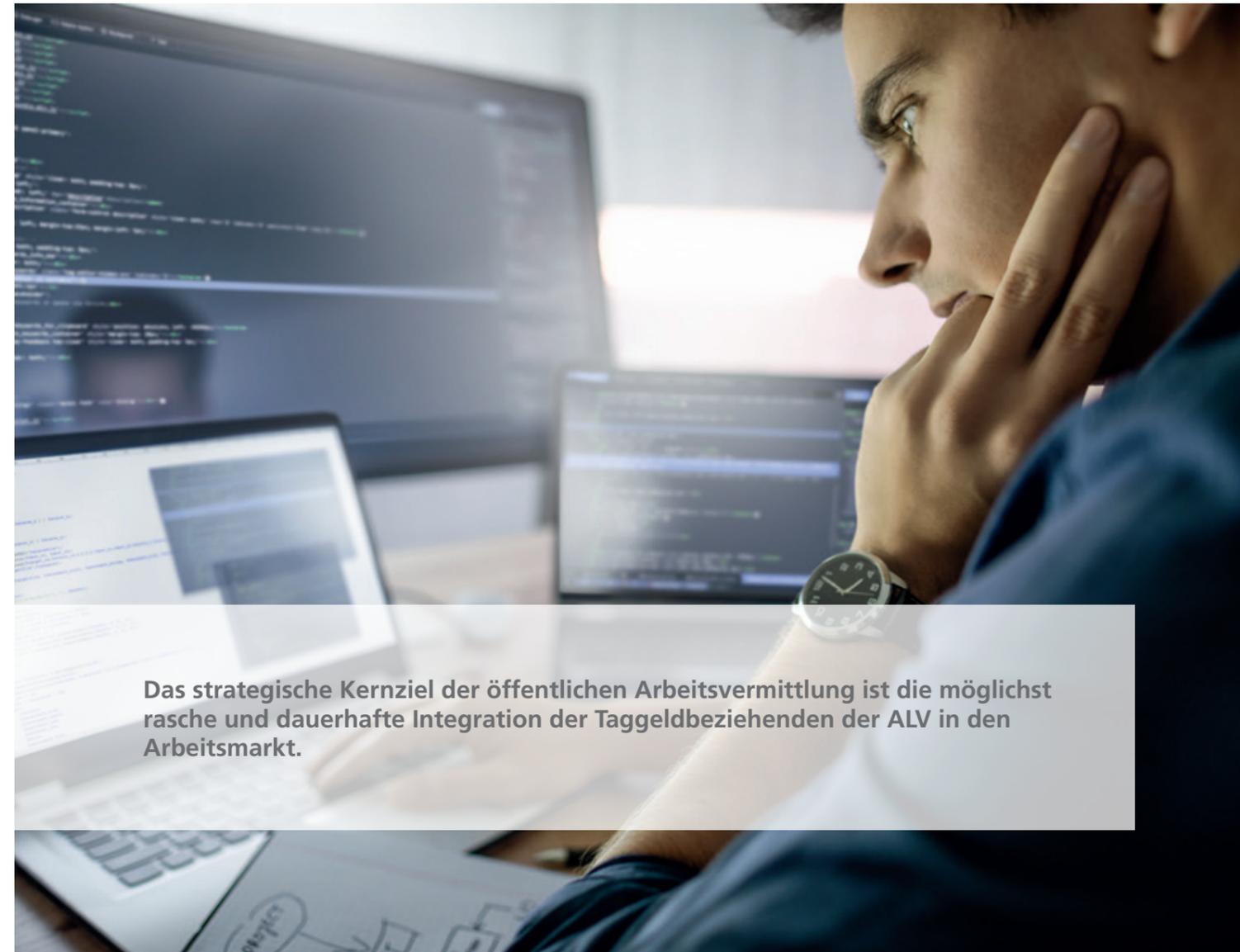
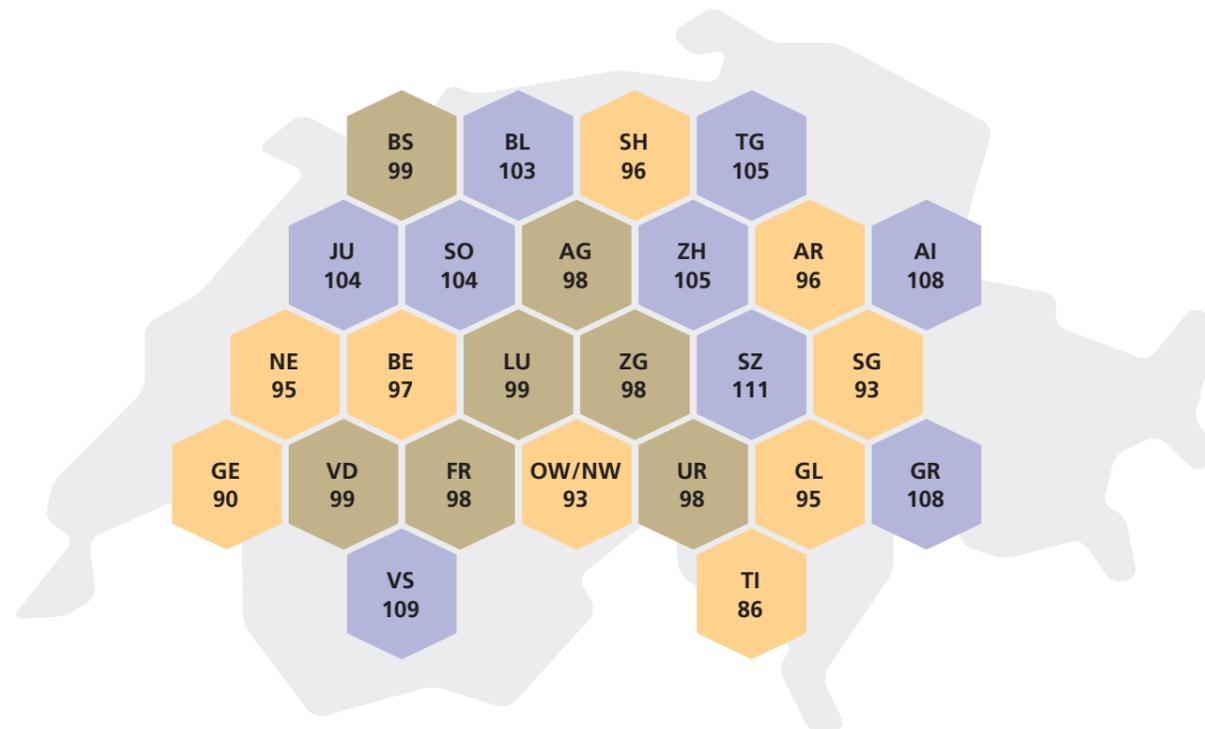
Die Zielerreichung wird mit vier Wirkungsindikatoren gemessen:

- Durchschnittliche Taggeldbezugsdauer
- Anteil Zugänge zur Langzeitarbeitslosigkeit
- Anteil Aussteuerungen
- Anteil Wiederanmeldungen

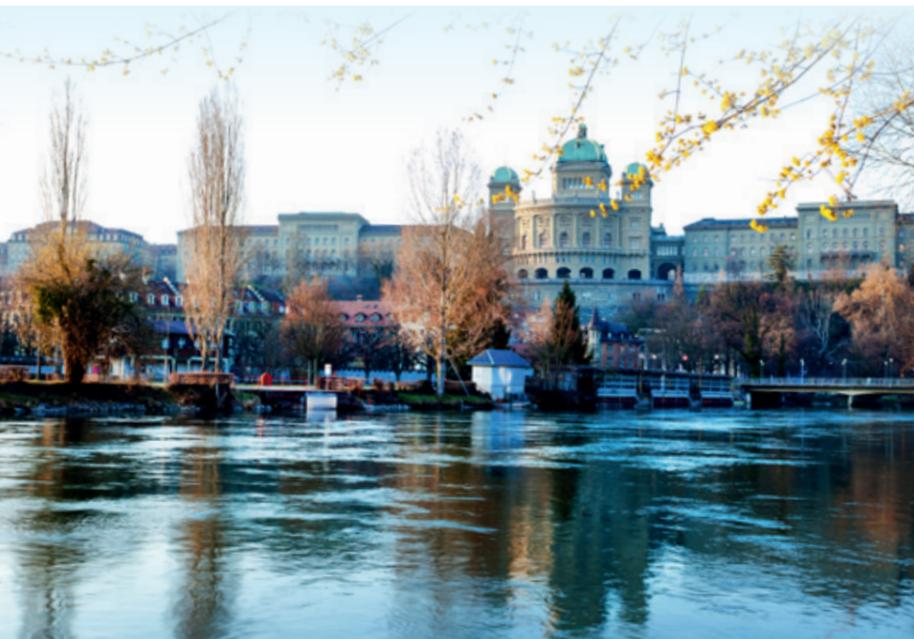
Jedes Jahr berechnet die Ausgleichsstelle mittels eines statistischen Verfahrens für diese vier Wirkungsindikatoren einen relativen kantonalen Benchmark. Werte über 100 bedeuten überdurchschnittliche Wirkungen. Entsprechend gelten Werte unter 100 als unterdurchschnittlich.



Benchmark Wirkungsmessung ALV 2021



Das strategische Kernziel der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist die möglichst rasche und dauerhafte Integration der Taggeldbeziehenden der ALV in den Arbeitsmarkt.



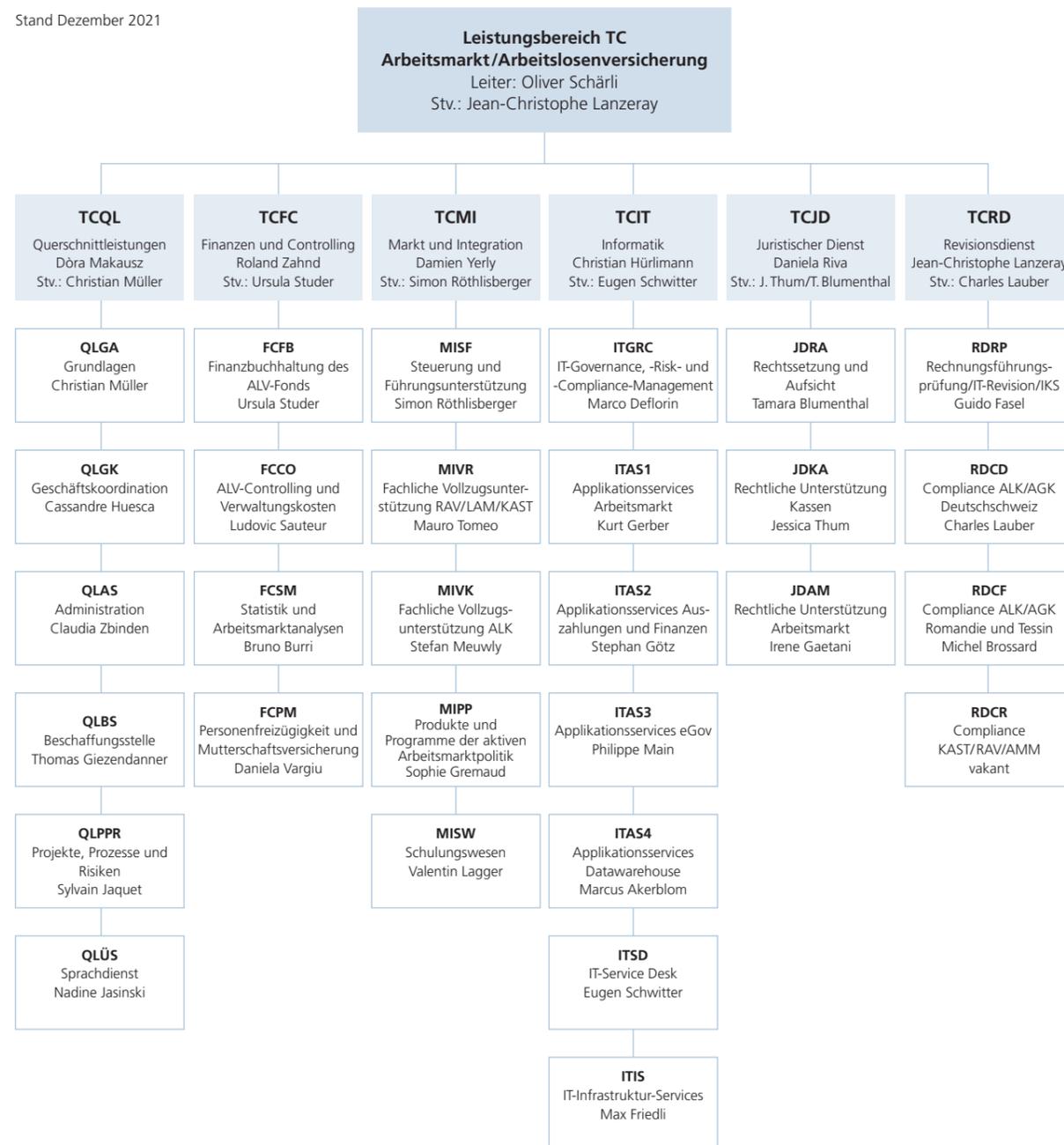
Überblick parlamentarische Vorstösse

Die Vorstösse mit den Stellungnahmen respektive Antworten können auf der Geschäftsdatenbank des Parlaments Curia Vista eingesehen werden: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista

Vorstossart	Vorstossnummer	Titel	Eingereicht von	Stand 31.12.2021
Interpellation	21.3277	Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung. Welche Massnahmen für die geschlossenen Branchen während der Corona-Pandemie?	Philippe Nantermod Nationalrat	Erledigt
Interpellation	21.3300	Durch die Corona-Krise bedingte Jugendarbeitslosigkeit	Marina Carobbio Guscetti Ständerätin	Erledigt
Motion	21.3301	Die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs müssen einheitlich Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben	Greta Gysin Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	21.3319	Von der Corona-Krise betroffene Selbstständigerwerbende	Céline Widmer Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	21.3465	Anpassungen gegen Diskriminierung im Job-Room-Portal des SECO	Samira Marti Nationalrätin	Erledigt
Motion	21.3522	Keine Bezahlung der Arbeitslosengelder für EU-Grenzgänger durch die Schweiz	Albert Röstli Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	21.3640	Kurzarbeit. «Temporäre» Arbeitskräfte brauchen ebenfalls Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen!	Denis de la Reussille Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	21.3688	Stellenmeldepflicht: Verbesserte Qualität bei der Grundlagenerhebung	Hans Wicki Ständerat	Zurückgezogen
Motion	21.3732	Für nachhaltig wirksame arbeitsmarktliche Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung	Mustafa Atici Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	21.3761	Investition in berufliche Perspektiven statt strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit	Christian Lohr Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	21.4122	Mehr Transparenz über die Entschädigungen der Unia-Arbeitslosenkasse durch das SECO	FDP-Liberale Fraktion	Erledigt
Motion	21.4665	Stellenmeldepflicht. Wiedereinführung eines praxistauglichen Schwellenwertes	Erich Ettlin Ständerat	Im Rat noch nicht behandelt

Organigramm TC

Stand Dezember 2021



Überblick Kernaufgaben TC

Finanzen und Controlling (TCFC)

Das Ressort Finanzen und Controlling (TCFC) führt die konsolidierte Rechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Diese besteht aus der Rechnung der Ausgleichsstelle und den periodischen Umsätzen der Arbeitslosenkassen. Dabei spielen auch die Sicherstellung des Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung sowie die Anlagen- und Schuldenverwaltung eine wichtige Rolle.

Das Ressort steuert das Unternehmenscontrolling der Arbeitslosenversicherung und entscheidet über die Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten der Durchführungsstellen.

TCFC erarbeitet für interne und externe Stellen statistische Auswertungen zur Arbeitslosigkeit sowie zu Schlechtwetter-, Kurzarbeits- und Insolvenzschädigungen. Monatlich erstellt und publiziert das Ressort eine ausführliche Mediadokumentation zur Lage auf dem Arbeitsmarkt. Zudem wird einmal pro Jahr die Broschüre «Arbeitslosigkeit in der Schweiz» herausgegeben. Über die Internetplattform www.amstat.ch können alle öffentlich zugänglichen Statistiken abgerufen werden.

Im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz, der EU und der EFTA im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung von Beschäftigungszeiten in der Schweiz und Grenzgängerabrechnungen mit dem Ausland) ist TCFC Ansprechpartner für ausländische Behörden und Versicherte.

- Anzahl Stellen: 23,0

Informatik (TCIT)

Das Ressort Informatik (TCIT) ist als interner Informatikdienstleister und Mitgestalter sowie Digitalisierungstreiber für die gesamtheitliche Führung der zentral zur Verfügung gestellten Fachapplikationen und eGovernment-Lösungen der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik verantwortlich.

Die zentralen Kernaufgaben sind einerseits der Betrieb, der Unterhalt und die Weiterentwicklung aller Fachapplikationen und eGovernment-Lösungen und der dazu notwendigen IT-Infrastrukturen. Andererseits zählt der Support der rund 6000 internen Anwendenden und mittlerweile über 100'000 Anwendenden der Online-Lösungen zu den wichtigsten Aufgaben.

Eine weitere Kernaufgabe ist – in enger Zusammenarbeit mit der Fachseite und den Vollzugsstellen – die Implementierung und Einführung von neuen, bedarfsorientierten

Funktionalitäten und Fachapplikationen. Dabei nehmen die kundenorientierte Beratung und das zielgerichtete Einbringen neuer Technologien eine wichtige Rolle ein.

Die Fachapplikationen unterstützen die Bereiche öffentliche Arbeitsvermittlung, Arbeitsmarktmassnahmen, Auszahlung von Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzschädigung, die finanzielle Führung, die Arbeitsmarktstatistik, Intranet- und Internetlösungen sowie unterstützende Anwendungen für Führungs- und Supportprozesse der Ausgleichsstelle und der Vollzugsstellen. Alles in allem rund 80 Applikationen.

- Anzahl Stellen: 56,9

Juristischer Dienst (TCJD)

Der Juristische Dienst (TCJD) nimmt die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wahr. TCJD ist für die Gewährleistung eines einheitlichen und korrekten Rechtsvollzugs verantwortlich. Das Ressort setzt sich aus mehreren Juristinnen und Juristen zusammen, die aufgrund der verschiedenen Anspruchsgruppen in drei Arbeitsgebiete aufgeteilt sind:

- Gruppe Arbeitsmarkt (JDAM)
- Gruppe Kassen (JDKA)
- Gruppe Rechtssetzung und Aufsicht (JDRA)

Im Bereich Rechtssetzung nimmt TCJD die nötigen Änderungen am AVIG in Zusammenarbeit mit dem Ressort TCQL vor. Bei Änderungen an den entsprechenden AVIG-Ausführungsverordnungen übernimmt TCJD die Federführung.

TCJD fungiert als Verbindungsstelle in Fragen der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Koordinierung der europäischen Sozialversicherung. Das Ressort stellt sicher, dass die Datenschutzprinzipien auf allen Ebenen umgesetzt werden, und kümmert sich auch um das IT-Recht und das öffentliche Beschaffungsrecht im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Der Juristische Dienst wirkt bei der Ausarbeitung von Weisungen und Kreisschreiben zuhanden der Vollzugsbehörden der Arbeitslosenversicherung (kantonale Behörden, Arbeitslosenkassen usw.) mit, um eine einheitliche Rechtsauslegung sicherzustellen.

Eine uniforme Rechtsauslegung wird auch durch die konkrete Überprüfung der Entscheide im Rahmen des AVIG-Vollzugs gewährleistet. So kontrolliert TCJD die Entscheide der kantonalen Gerichte sowie stichprobenartig auch die Beschwerdeverfahren. Bei einer unkorrekten Auslegung der Arbeitslosen-

gesetzgebung ist TCJD berechtigt, Einsprache zu erheben oder ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen. Deshalb nimmt TCJD regelmässig Stellung zu Verfahren der eidgenössischen Gerichte.

Des Weiteren beantwortet TCJD Rechtsfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Vollzugsbehörden, die dem Ressort per E-Mail oder brieflich gestellt werden. Schliesslich behandelt das Ressort TCJD auch parlamentarische Vorstösse in seinem Fachgebiet.

- Anzahl Stellen: 15,5

Markt und Integration (TCMI)

Das Ressort Markt und Integration (TCMI) ist für die Steuerung und die Führungsunterstützung der Arbeitslosenkassen (ALK), der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie der kantonalen Amtsstellen (KAST) verantwortlich. TCMI handelt die Vereinbarungen mit den Kantonen und den Trägern der Arbeitslosenkassen aus und ist für die Wirkungs- bzw. Leistungsmessung der Vollzugsstellen zuständig. Das Ressort erarbeitet Lagebeurteilungen sowie Prozess- und Organisationsanalysen und stellt Führungszahlen zur Verfügung.

TCMI bietet sämtlichen Vollzugsorganen (ALK, RAV, LAM, KAST) fachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und fördert den Erfahrungsaustausch. TCMI ist verantwortlich für die Geschäftsprozesse bei der (Weiter-)Entwicklung von IT-Hilfsmitteln wie z. B. bei den beiden Fachanwendungen ASAL (Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen) und AVAM (Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik) und formuliert die fachlichen Anforderungen für die Umsetzung von strategischen Projekten wie aktuell «ASAL-futur», «eALV» und «AVAM-Modernisierung». Die Sicherung der Datenqualität sowie die Abrechnung der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG) auf den Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls von TCMI wahrgenommen.

Die Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, die Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden mittels arbeitsmarktlicher Massnahmen (AMM) zu fördern. Die AMM haben die rasche und dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel. Das Ressort unterstützt die kantonalen LAM-Stellen in Bezug auf die Qualität und Effizienz der AMM. Zusätzlich verwaltet TCMI das Portfolio der nationalen AMM, begleitet Pilotprojekte zur Erprobung neuer arbeitsmarktlicher Instrumente und ist für die Koordination des EURES-Netzwerks im Rahmen der internationalen Arbeitsvermittlung zuständig.

Schliesslich koordiniert TCMI das Ausbildungsangebot der Ausgleichsstelle und organisiert die Aus- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle.

- Anzahl Stellen: 31,2

Querschnittleistungen (TCQL)

Das Ressort TCQL umfasst sechs Gruppen, welche gemeinsam ein breites Aufgabenspektrum abdecken. Zum einen werden TC-interne Dienstleistungen erbracht, zum anderen strategische und thematische Grundlagen für die Arbeitsmarktpolitik erarbeitet. Bei TCQL ist ausserdem die Leitung der nationalen Fachstelle der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) personalrechtlich angegliedert. Der Vorsitz des Steuerungsgremiums der IIZ rotiert alle zwei Jahre zwischen den vier beteiligten Bundesämtern.

Die Gruppe Grundlagen (QLGA) ist für die strategische und fachliche Begleitung und Unterstützung zuständig. Die Tätigkeiten von QLGA umfassen die Evaluation und wissenschaftliche Aufarbeitung von Fragestellungen und Schwerpunktthemen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, die fachliche Begleitung politischer Geschäfte im Bereich der Arbeitsmarktpolitik sowie die Zusammenarbeit auf Bundesebene mit den übrigen Institutionen der sozialen Sicherheit, Migration, Integration und Bildung, um allen Stellensuchenden in der Schweiz eine möglichst rasche und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Darüber hinaus nimmt QLGA die Aufgaben des wissenschaftlichen Sekretariats der Aufsichtskommission wahr und ist für die Durchführung von Grossprojekten wie das Impulsprogramm des bundesrätlichen Massnahmenpakets zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, die Stellenmeldepflicht oder Gesetzesrevisionen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung zuständig.

Die Gruppe Geschäftskoordination (QLGK) kanalisiert und koordiniert die politischen Geschäfte. Sie stellt eine kohärente und einheitliche Kommunikation der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach innen wie nach aussen sicher, wobei gleichzeitig der Informationsfluss und der Erfahrungsaustausch mit den Vollzugsstellen gewährleistet und gefördert werden. Zudem nimmt die Gruppe die KV-Lernendenkoordination im Leistungsbe- reich wahr.

Die Gruppe Projekte, Prozesse und Risiken (QLPPR) stellt einerseits Instrumente zur Steuerung der Ausgleichsstelle unter Berücksichtigung diverser Aspekte (z. B. organisatorische Prinzipien und Richtlinien, strategische Ausrichtung, Risiken, internes Kontrollsystem – IKS) bereit. Andererseits erarbeitet



und bündelt sie Informationen für die Leistungsbereichsleitung, damit diese strategische Entscheide fällen und die Geschäftsprozesse steuern kann. Für die Selektion, Priorisierung und Lenkung der Projekte der Ausgleichsstelle stellt das Projektportfoliomanagement und das Projektmanagementoffice die hierfür benötigten Grundlagen, Analysen, Empfehlungen und Instrumente sicher.

Die Beschaffungsstelle (QLBS) ist das zentrale Organ für die Ausführung und Koordination sämtlicher Beschaffungen der Ausgleichsstelle. Die Gruppe trägt die Verantwortung für die korrekte und rechtskonforme Abwicklung der Beschaffungsgeschäfte. Sie holt Offerten ein, führt WTO-Ausschreibungen durch, verhandelt oder koordiniert die Verhandlungsrunden und erstellt die Verträge. Sie ist zudem Nahtstelle zum «Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund».

Die Gruppe Administration (QLAS) fungiert als Drehscheibe für alle administrativen und organisatorischen Belange der verschiedenen Fachressorts. Ausserdem ist die Gruppe verantwortlich für die Bewirtschaftung der Verlustscheine der Arbeitslosenkonten sowie der Formulare und Broschüren der Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich ist die Gruppe zuständig für den Versand von Informationen wie Mitteilungen und Weisungen an die Vollzugsstellen.

Die Gruppe Sprachdienst übersetzt die Texte von der deutschen in die französische Sprache und ist allgemein zuständig für alle Übersetzungen und Sprachfragen für die gesamte Direktion für Arbeit. Um Arbeitsspitzen abzudecken sowie für Übersetzungen in Nichtamtssprachen oder ins Englische pflegt der Sprachdienst ein umfassendes Netzwerk an externen Übersetzenden, gibt Übersetzungen in Auftrag und ist für deren Betreuung und das Lektorat zuständig. Bestandteil ihrer Aufgaben ist ferner die Erarbeitung der fachbezogenen Terminologiedatenbank.

Die nationale Fachstelle ist Kompetenzzentrum und Informationsdrehscheibe für Themen der IIZ. Sie unterstützt das IIZ-Steuerungsgremium sowie das Entwicklungs- und Koordinationsgremium bei operativen und fachlichen Fragen. Zudem steht sie in engem Austausch mit den kantonalen IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren.

- Anzahl Stellen: 31,8

Revisionsdienst (TCRD)

Der Revisionsdienst (TCRD) des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung ist in vier Gruppen unterteilt:

- RDRP (Rechnungsführungsprüfung, IT-Revision/IKS)
- RDCD (Compliance Arbeitslosenkasse/Arbeitgeberkontrollen Deutschschweiz)
- RDCF (Compliance Arbeitslosenkasse/Arbeitgeberkontrollen Romandie und Tessin)
- RDCR (Compliance Kantonale Arbeitsstellen, Regionale Arbeitsvermittlungszentren/Arbeitsmarktliche Massnahmen)

Die Prüfhandlungen der Revisorinnen und Revisoren beziehen sich auf rund 90 Prozent des Aufwandes der Jahresrechnung des Fonds der Arbeitslosenversicherung. Die Ergebnisse stellen eine wichtige Grundlage für die Konzernprüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle dar. TCRD prüft in Zusammenarbeit mit externen Revisionsgesellschaften die Rechnungsführung und das Inventar in den Vollzugsstellen (ALK, RAV, LAM, KAST). Die Durchführung der Informatikrevision erfolgt in Abstimmung mit den Informatikspezialisten (TCIT). Darüber hinaus prüft das Ressort das interne Kontrollsystem der ALV (IKS) ebenso wie die Geschäftsführung der Vollzugsstellen.

Im Rahmen der Revision der Auszahlungen prüft TCRD, ob die AVIG-Durchführungsstellen regelkonform handeln. Das Ressort fokussiert sich bei seinen Aktivitäten auf finanziell relevante Bestimmungen. Die regelmässige Prüfung der von den Versicherten und den Arbeitgebern bezogenen Leistungen soll eine einheitliche Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die korrekte Nutzung der finanziellen Mittel des Ausgleichsfonds sicherstellen. Die Kontrollen dienen auch dazu, einen missbräuchlichen Leistungsbezug zu vermeiden. Insgesamt geht es darum, den Fonds der Arbeitslosenversicherung vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Bei den Arbeitslosenkassen (ALK) wird die Auszahlung der Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigungen kontrolliert. In den von wirtschaftlich bedingten oder wetterbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Unternehmen wird geprüft, ob die geltend gemachten Ausfallstunden rechtmässig entschädigt wurden. Bei der Prüfung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) stehen die Kontrollvorschriften sowie die verfügbaren arbeitsmarktlichen Massnahmen im Vordergrund.

Die Revisorergebnisse werden mit den Ressorts TCMI (Steuerung), TCJD (Recht) sowie TCFC (Finanzen) und TCIT (Informatik) geteilt.

- Anzahl Stellen: 17,8

Impressum

© 2022 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss
www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Bettina Dürr, Tamara Blumenthal, Guido Fasel, Patrizia Friedrich, Jürg Gilgen, Stephan Götz, Iris Guggisberg, Katja Hager, Daniel Keller, Alan Knaus, Samuel Kost, Jean-Christophe Lanzeray, Stefan Meuwly, Nathanaël Moser, Nour Nazim, Michael Peter, Laura Rothen, Manuel Steiner, Jonas Süss, Thanya Tharmalingam, Mélanie Tinguély, Rainer Volz, Janka Wegmüller

Übersetzung

Sprachdienste der Direktion für Arbeit im SECO und des GS WBF

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Versand

Administrations-Service Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Fotos: iStock
Auflage: 550D/250F
Druck: Albrecht Druck AG

Zahlen
Daten
Fakten
2021

Tätigkeitsbericht
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO